

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

---

**11. Jahrgang****Ausgegeben in Magdeburg am 14. Januar 2000****Nummer 1**

---

**INHALT**

Tag		Seite
29. 12. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zu: 2231.14	2

---

**Beilage: Inhaltsverzeichnis GVBl. LSA Jahrgang 1999**

---

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter  
im Land Sachsen-Anhalt.**

**Vom 29. Dezember 1999.**

Auf Grund des § 30 Abs. 5 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120), wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(1. LPVO)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung“.
  - b) In der Überschrift zu Teil 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
  - c) § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.
  - d) § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.
  - e) Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a Übergangsregelungen“.
3. In § 1 Buchst. b werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „vom 15. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), geändert durch Gesetz vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 438)“ durch die Worte „der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1999 (GVBl. LSA S. 146)“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „drei“ das Wort „fachkundigen“ gestrichen und werden nach dem ersten Halbsatz die Worte „von denen mindestens zwei fachkundig sein sollen,“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    1. Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Zensur einigen, so wird diese rechnerisch aus den Einzelzensuren der Prüfenden durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt.“

2. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 3; das Wort „Abstimmung“ wird durch das Wort „Zensurenfindung“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(120 Semesterwochenstunden – SWS –)“.
    - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen und der Klammerzusatz „(140 SWS)“ angefügt.
    - cc) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.
    - dd) In Nummer 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.
    - ee) In Nummer 5 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Klammerzusatz „(160 SWS)“ angefügt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann die Regelstudienzeit für Prüflinge, die ein künstlerisches Fach studieren, einschließlich Prüfungszeit für Absatz 1 Nr. 2 zehn Semester und für Absatz 1 Nr. 3 elf Semester betragen. Näheres regelt das Kultusministerium.“
  - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Studiengänge für die Lehrämter gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium des jeweiligen Faches und wird über eine bestandene Zwischenprüfung geführt. Hierzu erläßt die Hochschule eine Zwischenprüfungsordnung.“
7. In § 6 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „, Fach einer Fachrichtung“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Worte „an der wissenschaftlichen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll,“ durch die Worte „an

einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt.“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „kommunikationspraktischen“ durch die Worte „kommunikationspraktischen/-technologischen“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden auf Grund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- oder Hauptstudiums. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen. Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. In den **Anlagen 1 bis 5** sind für die einzelnen Fächer die zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise festgelegt.“

c) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

9. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Einzelergebnisse“ durch das Wort „Teilergebnisse“ und das Wort „arithmetische“ durch die Worte „arithmetische oder gewogene arithmetische“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Zensuren voneinander ab, kann sich das Landesprüfungsamt für eine der beiden Zensuren entscheiden oder es kann die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festsetzen.“

11. In § 11 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „sich“ eingefügt und werden die Worte „für eine der beiden Zensuren oder die Zensur wird rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt.“ angefügt.

12. In § 12 Abs. 7 werden die Worte „§ 2 Satz 2 eine Einzelzensur“ durch die Worte „§ 3 Abs. 6 eine Zensur“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Prüfungen in einem weiteren Fach gelten die gleichen Regelungen wie für Erweiterungsprüfungen gemäß Absatz 1.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Fächern, deren Studienumfang und Studiendauer geringer sind als die für ein Fach einer zulässigen Fächerverbindung, werden Ergänzungsprüfungen abgelegt. Für die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Prüfungen nach Absatz 1 oder 2.“

14. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung sowie über die Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 15 wird vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis und im Falle des Nichtbestehens eine Bescheinigung ausgestellt (**Anlage 6**).“

15. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „durch das“ das Wort „gewogene“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„ , dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht oder die Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „gewogene“ das Wort „arithmetische“ eingefügt.

17. In der Überschrift zu Teil 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

18. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

19. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

20. In § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 39

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Ergebnis der“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Ergänzungsprüfung“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die folgenden Worte „in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten)“ angefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

23. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden hinter dem Wort „können“ die Worte „bis auf die Fächerverbindung Ethik und Philosophie“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:  
 „Die Lehrbefähigung in Psychologie für das Lehramt an Gymnasien kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden.“

24. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
 „2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters,“
  - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit,“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:
  1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 41 Abs. 1;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit,“ werden gestrichen.
  - bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. Die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 45 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „mangelhaft“ durch das Wort „ungenügend“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

26. In § 46 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 48

Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Prüfung“ durch die Worte „der Ergänzungsprüfung“ ersetzt und die Worte „in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten)“ angefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Lehrbefähigung in Psychologie kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (3 Stunden) sowie mündlichen Prüfungen in Fachwissenschaft (45 Minuten) und Fachdidaktik (20 Minuten). Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Psychologie wird wie für das Unterrichtsfach I und II gemäß § 47 Abs. 1 festgesetzt.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

29. § 50 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) zwei Unterrichtsfächer der Grundschule, davon muß ein Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein oder“.

30. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Buchst. a“ die Worte „Doppelbuchst. aa“ gestrichen.

31. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „am Ende des sechsten“ durch die Worte „zu Beginn des achten“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „im siebenten Semester“ durch die Worte „nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „siebenten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

32. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1“ gestrichen und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.

33. In § 55 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und c wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

34. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „und in den Unterrichtsfächern der Grundschule“ gestrichen.
- b) Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:  
 „Die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung in den Fächern gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter.“

35. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Haupt- und Realschule“ gestrichen.

36. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung und“
- b) Absätze 2 bis 7 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Berufliche Fachrichtung kann sein: Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Metalltechnik oder Wirtschaft und Verwaltung.

(3) Vertieft studierte Schwerpunkte der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

1. in Bautechnik
  - a) Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik,
  - b) Holz- und Kunststofftechnik;
2. in Elektrotechnik
  - a) Automatisierungstechnik,
  - b) Elektrische Energietechnik,
  - c) Nachrichtentechnik;
3. in Gesundheit und Pflege
  - a) Gesundheit,
  - b) Pflege;
4. in Ernährung und Hauswirtschaft
  - a) Hauswirtschaftswissenschaft,
  - b) Lebensmittelwissenschaft und Ernährung;
5. in Metalltechnik
  - a) Produktionstechnik,
  - b) Maschinen- und Antriebstechnik,
  - c) Konstruktionstechnik;
6. in Wirtschaft und Verwaltung
  - a) Betriebswirtschaftslehre,
  - b) Volkswirtschaftslehre,
  - c) Wirtschaftsinformatik.

(4) Unterrichtsfach kann sein

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Russisch,

6. Sozialkunde,
7. Sport.“

37. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „je einer Arbeit“ werden durch die Worte „den Arbeiten“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 Buchst. b werden die Worte „in einem der Fächer des gewählten Fachgebiets der studierten beruflichen Fachrichtung“ durch die Worte „in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „in den medizinischen Fachgebieten Pflege des gesunden und kranken Menschen/Geburtshilfe, medizinisch-technische Assistenz/Physiotherapie und“ gestrichen.

38. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 werden die Worte „in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und“ gestrichen.
  - bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
 „2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters.“
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:
  1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 59 Abs. 1;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „zur wissenschaftlichen Hausarbeit“ werden gestrichen.
  - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
 „6. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

39. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „in dem gewählten Fachgebiet in den vier gewählten Fächern“ durch die Worte „im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
40. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „durch das“ das Wort „gewogene“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:
- „, dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet“.
41. In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ die Worte „oder in“ eingefügt, die Worte „oder einem affinen Fach“ gestrichen und die Worte „3,5 und 6“ werden durch die Worte „2 und 4“ ersetzt.
42. In Teil 7 wird folgender § 66 a vorangestellt:

„§ 66 a  
Übergangsregelungen

(1) Für Studierende der Lehramter gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1999/2000 begonnen haben, werden die Anlagen 1, 2, 3 und 5 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe in Kraft gesetzt:

Die aus den Anlagen 1, 2, 3 und 5 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung sich ergebenden fachspezifischen Anforderungen für das Studium und die Prüfungen sind durch die zuständigen Fachbereiche in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2001/2002 umzusetzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu fordernden Leistungsnachweise. Die Umsetzung sollte zeitlich angemessen und schrittweise erfolgen. Die Studierenden sind über die Änderungen zu informieren.

(2) Für Studierende des Lehramtes an Gymnasien und des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 auf-

genommen haben, gelten die Regelstudienzeiten gemäß den Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. September 1999 geltenden Fassung. Für diese Studierenden, insbesondere der unteren Fachsemester, sollten organisatorische Möglichkeiten geschaffen werden, ihr Lehramtsstudium bereits nach neun Semestern abschließen zu können.

(3) Für Studierende des Lehramtes an Sonderschulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, gilt die Regelstudienzeit gemäß den Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. September 1999 geltenden Fassung. Für diese Studierenden, insbesondere der unteren Fachsemester, sind die in Anlage 4 in der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung sich ergebenden fachspezifischen Anforderungen für das Studium und die Prüfungen durch den zuständigen Fachbereich in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2001/2002 anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu fordernden Leistungsnachweise. Die Anpassung sollte zeitlich angemessen und schrittweise unter Beachtung der Regelstudienzeit von 8 Semestern erfolgen. Die Studierenden sind über die Änderungen zu informieren. Studierende des Lehramtes an Sonderschulen, die ihr Studium mit dem Wintersemester 1997/98 oder Sommersemester 1998 oder Wintersemester 1998/99 oder Sommersemester 1999 begonnen haben, können auf Antrag das Studium und die Prüfung nach der ab 1. Oktober 1999 geltenden Fassung absolvieren.

(4) Besteht in Fachbereichen die Notwendigkeit, von diesen Übergangsregelungen abzuweichen, so kann dies nur in Absprache mit dem Landesprüfungsamt für Lehramter oder mit dem Kultusministerium erfolgen.“

43. In § 67 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „§ 66 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“
44. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Magdeburg, den 29. Dezember 1999.

**Kultusministerium  
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Dr. Eichler

**Anlage 1**

(zu § 24)

**Lehramt an Grundschulen**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Deutsch
- IV. Ethik
- V. Evangelische Religion
- VI. Heimat- und Sachunterricht
- VII. Katholische Religion
- VIII. Kunsterziehung
- IX. Mathematik
- X. Musik
- XI. Schulgartenunterricht
- XII. Sport
- XIII. Werkunterricht

**I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (D),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B);
- b) Studiennachweise
  - 1. ein Nachweis zu (A) oder (D)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
  - 2. ein Nachweis zu (C).

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik
  - a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
  - b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
  - c) Grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.

**(B) Sozialisation und Gesellschaft**

- a) Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.

**(C) Schultheorie**

- a) Geschichte des Bildungswesens;
- b) Bildungswesen und Bildungspolitik;
- c) Theorie der Schule.

**(D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien mit den Schwerpunkten**

- a) Theorie des Anfangsunterrichtes;
- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- c) Unterrichtsplanung und -organisation;
- d) Lernprozeßanalyse;
- e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

**II. Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise
  - je ein Nachweis zu (A), (D) und (E).

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirische Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

(B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten unter besonderer Beachtung des Vor- und Grundschulalters.

(C) Psychologie des Lehrens und Lernens

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen.

(D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der pädagogisch-psychologischen Diagnostik sowie der Förderung und Beratung bez. von Lern- und Entwicklungsbesonderheiten.

(E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

Kenntnisse im Bereich von Lern- und Verhaltensstörungen sowie von Erziehungsschwierigkeiten im Grundschulbereich.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

III. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Literaturwissenschaft,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Fachdidaktik Deutsch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Kinder- und Jugendliteratur,
2. ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Sprachwissenschaft (Lexikologie oder Grammatik),
3. Wird Deutsch vertiefend studiert, ist je ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1 enthalten ist, und ein Leistungsnachweis zur Soziolinguistik zu erbringen.

Wird Deutsch nicht vertiefend studiert, ist ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1. enthalten ist oder zur Soziolinguistik zu erbringen.

4. ein Leistungsnachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B),
3. ein Nachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik (Gewählt werden muß der Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.),
4. ein Nachweis zum Anfangsunterricht,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Der mit \* gekennzeichnete Inhalt wird geprüft, wenn Deutsch vertiefend studiert wurde.

(A) Literaturwissenschaft

- a) Kenntnisse literaturtheoretischer Grundprobleme und Fragestellungen;
- b)\* vertiefte Kenntnisse in einer literarischen Hauptgattung;
- c) Kenntnisse exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der deutschen Literaturgeschichte unter der Berücksichtigung der Bedingungen von Produktion, Rezeption und Distribution, darauf aufbauend Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur vom Barock bis zur Gegenwart bzw. \* [von den Anfängen bis zur Gegenwart];
- d) Kenntnis exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der Kinder- und Jugendliteratur.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse von Grundzügen verschiedener Grammatikmodelle der deutschen Gegenwartssprache;
- b) Nachweis von Systemkenntnissen der Grammatik und ihrer Anwendung;
- c) Fähigkeiten zur Anwendung grammatischer Prüf- und Ermittlungsverfahren;
- d) Kenntnis der wichtigsten Wortbildungsarten der deutschen Gegenwartssprache;
- e) Fähigkeit zur Bestimmung der Bedeutung als potentielle Bedeutung im System und aktuelle Bedeutung in der Rede;
- f) Kenntnis über Veränderungen im Wortschatz aus synchronischer Sicht;
- g) Fähigkeiten des Erkennens stilistischer Merkmale von Sätzen und Texten, ihrer pragmatisch-kommunikativen Wirkung und ihres kommunikativen und soziokulturellen Hintergrunds (Kommunikationssituation, Kommunikationsabsicht, Sprachvarietät).



(C) Fachdidaktik Deutsch

- a) Kenntnis der didaktischen Probleme der Lernbereiche des Deutschunterrichts in der Grundschule;
- b) Fähigkeiten zur Verknüpfung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Komponenten bei der Planung und Gestaltung sowie zur Analyse unterschiedlicher Theorien und Konzepte des Deutschunterrichts in der Grundschule;
- c) Fähigkeit zur Analyse, Planung und Gestaltung des Anfangsunterrichts.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei Themenkomplexen, die jeweils Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) umfassen, einen Komplex zur Bearbeitung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

IV. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Praktische Philosophie mit den Teilbereichen:

- (A1) Rechtsphilosophie,
- (A2) Politische Ethik,
- (A3) Angewandte Ethik,
- (A4) Philosophische Ethik,

(B) Religion und Ethik,

(C) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C).

b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (A3) und (A4),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Praktische Philosophie und (B) Religion und Ethik:

a) Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den Teilbereichen Philosophische Ethik, Religiöse Ethik, Politische Ethik, Angewandte Ethik und Rechtsphilosophie;

b) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;

c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens.

(C) Fachdidaktik Ethik

a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in der Grundschule zu begründen;

b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;

c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A) bis (C) zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

V. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Religionspädagogik,

(B) Biblische Theologie,

(C) Historische und systematische Theologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C);

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Religionspädagogik

- a) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
- b) Kenntnisse über Kinder und ihre Bezugspersonen unter religionspädagogischen Gesichtspunkten;
- c) Kenntnisse zum Religionsunterricht in der Schule;
- d) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

### (B) Biblische Theologie

- a) Kenntnisse zur Begegnung mit biblischen Texten;
- b) Kenntnisse über Bibel und Geschichte;
- c) Kenntnisse zu theologischen Zusammenhängen.

### (C) Historische und systematische Theologie

- a) Kenntnisse zu Grundfragen des Glaubens;
- b) Kenntnisse zu historischen Dimensionen des Glaubens;
- c) Kenntnisse zu Glauben und Handeln.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben, wobei ein Themen- bzw. Aufgabenkomplex zur Bearbeitung auszuwählen ist.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## VI. Heimat- und Sachunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Studien aus den Naturwissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,
- (B) Fachwissenschaftliche Studien aus den Gesellschaftswissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,
- (C) Fachdidaktische Studien zum Heimat- und Sachunterricht,
- (D) Spezialkurse aus verschiedenen Bereichen des Heimat- und Sachunterrichts.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

### 3. ein Leistungsnachweis zu (C):

- a) Prinzipien, Methoden und Verfahren des Heimat- und Sachunterrichts,
- b) komplexe Behandlung von Gegenständen des Heimat- und Sachunterrichts im fachübergreifenden Unterricht;

#### b) Studiennachweise

##### 1. zwei Nachweise zu (A):

- a) Verhaltensbiologische Aspekte bei Tieren und Menschen,
- b) ausgewählte Aspekte der Umweltgefährdung und des Umweltschutzes,

##### 2. zwei Nachweise zu (B):

- a) ausgewählte Sachverhalte aus den Sozialwissenschaften,
- b) Gefährdungs- und Sicherheitsaspekte der Grundschulkind im Straßenverkehr,

##### 3. zwei Nachweise zu (C):

- a) Formen der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht,
- b) Anfangsunterricht,

##### 4. ein Nachweis zu (D) entsprechend der Spezifik der einzelnen Bereiche,

##### 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Naturwissenschaftlicher Bereich

- a) Kenntnisse aus der lebenden und nicht lebenden Natur (Sachverhalte aus Biologie, Chemie, Physik, Geographie);
- b) Kenntnisse zu biologischen und sozialen Komponenten der Verhaltensbiologie;
- c) Kenntnisse zur Umweltbildung, Umwelterziehung und zum Umweltverhalten;
- d) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Schulversuchen zu grundlegenden naturwissenschaftlichen Sachverhalten;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten zu elementaren naturwissenschaftlichen Arbeitstechniken.

### (B) Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

- a) Kenntnisse zur gesellschaftlichen und sozialen Umwelt des Grundschulkindes, insbesondere zur Familien- und Geschlechtererziehung, zur politischen Bildung sowie zur interkulturellen Erziehung;
- b) Kenntnisse zur Gesundheitsförderung und zur gesunden Lebensweise;
- c) Kenntnisse aus der Territorialgeschichte und der Regionalgeographie des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung sozialhistorischer und sozialgeographischer Aspekte;
- d) Kenntnisse zu theoretischen und praktischen Komponenten der Kartendarstellung und Kartenauswertung sowie zu Orientierungsmöglichkeiten im Gelände;

- e) Kenntnisse über physische und psychische Voraussetzungen der Grundschulkinder zur selbständigen Teilnahme am Straßenverkehr auf der Grundlage von theoretischen und praktischen Möglichkeiten der Verkehrserziehung unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwendung von elementaren Arbeitstechniken zur komplexen Erschließung von Territorien.

**(C) Fachdidaktik des Heimat- und Sachunterrichts**

- a) Kenntnisse über Prinzipien, Ziele und Aufgaben des Heimat- und Sachunterrichts in Verbindung mit Theorien, Konzeptionen und Curricula verschiedener Bundesländer;
- b) Kenntnisse über Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Heimat- und Sachunterrichts zur Erkundung der Lebenswirklichkeit des Grundschulkindes;
- c) Kenntnisse über Möglichkeiten der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht;
- d) Kenntnisse über Formen des offenen Unterrichts;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung des Unterrichts sowie zur Beurteilung unterschiedlicher didaktischer Ansätze.

**(D) Spezialkurse**

Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem der Spezialkurse (A) bis (C) zur differenzierten Erschließung der Umwelt durch das Grundschulkind unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei Aufgabenstellungen des Bereiches (A) oder des Bereiches (B) in Verbindung mit (C) einen Komplex zur Bearbeitung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

**VII. Katholische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Kirchengeschichte und systematische Theologie,
- (C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C);

**b) Studiennachweise**

- 1. ein Nachweis zu (A),
- 2. ein Nachweis zu (B),
- 3. ein Nachweis zu (C) in Religionspädagogik,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Im Bereich (B) müssen zur Kirchengeschichte und zur systematischen Theologie jeweils entweder ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis erbracht werden.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Biblische Theologie**

- a) Einleitung in das Alte und Neue Testament;
- b) Kenntnisse über Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen;
- c) Kenntnisse über Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen.

**(B) Kirchengeschichte und systematische Theologie**

- a) Kenntnisse zu Epochen der Kirchengeschichte;
- b) Kenntnisse über Fundamentaltheologie;
- c) Kenntnisse über Dogmatik;
- d) Kenntnisse über Moraltheologie.

**(C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion**

- a) Kenntnisse über Liturgie und Dienste der Kirche;
- b) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
- c) Kenntnisse zur Theorie und Praxis des Katholischen Religionsunterrichts.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) oder (B).

Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung.

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

Grundkenntnisse entsprechend der Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht waren. (Prüfungsdauer: 45 min)

## VIII. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Kunstwissenschaft,
- (B) Kunst- und Gestaltungspraxis,
- (C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A) in Kunstgeschichte,
2. ein Leistungsnachweis zu (B) in Malerei, in Hand- und Druckgrafik sowie in Objektgestaltung,
3. ein Leistungsnachweis zu (C);

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Ausgewählte Probleme der Moderne,
2. ein Nachweis zu (B) in Farbenlehre und in Formenlehre,
3. ein Nachweis zu (C) in Kunstpädagogische Konzeptionen,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Kunstwissenschaft

- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
- b) Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit etwa 1900;
- c) Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse.

#### (B) Kunst- und Gestaltungspraxis

- a) Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit fach-eigenen Medien und Verfahren (Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und Wirkungszusammenhänge.

#### (C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung

Kenntnis kunstpädagogischer Konzeptionen und Fähigkeiten im Planen und Gestalten bildnerischen Unterrichts.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema wahlweise aus den Bereichen Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen und

2. der Präsentation der praktischen Arbeit.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt.

#### b) Mündliche Prüfung

- entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C).  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## IX. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis,
- (B) Kombinatorik und Stochastik,
- (C) Geometrie,
- (D) Elementare Zahlentheorie,
- (E) Fachdidaktik Mathematik mit den Teilbereichen:
  - (E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens,
  - (E2) Arithmetik,
  - (E3) Geometrie,
  - (E4) Größen und Sachrechnen,
  - (E5) Anfangsunterricht.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu (D), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu einem der Bereiche (A) bis (D) und ein Nachweis zu einem weiteren Teilbereich aus (E), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde,
2. zwei Nachweise zu Teilbereichen aus (E), wenn Mathematik nicht vertiefend studiert wurde (Der Teilbereich, zu dem bereits ein Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden.),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis  
Aussagenlogik; Mengen; Aufbau des Zahlensystems, insbesondere natürliche und gebrochene Zahlen; Relationen; Funktionen; Operationen; algebraische Strukturen.
- (B) Kombinatorik und Stochastik  
Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, insbesondere zufällige Ereignisse; relative Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit; Laplacescher Wahrscheinlichkeitsbegriff; bedingte Wahrscheinlichkeit; beschreibende Statistik.
- (C) Geometrie  
axiomatische Grundlagen; Inzidenz und Anordnung; Lagebeziehungen zwischen geometrischen Objekten; Kongruenzabbildungen, einschließlich Deckabbildungen; Darstellungsmöglichkeiten von Körpern.
- (D) Elementare Zahlentheorie  
Teilbarkeitslehre, Primfaktorzerlegung, Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie, Anwendungen.
- (E) Fachdidaktik Mathematik
- (E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens  
Einführung in die Didaktik der Mathematik; Elemente einer Theorie des Mathematikunterrichts; allgemein- und mathematikdidaktische Prinzipien; Elemente der Psychologie des Mathematiklernens, insbesondere Erkenntnis- und Lerntheorien; Lernziele und Lernzielanalyse; Methoden zur Unterrichtsplanung und zur Konstruktion mathematischer Lernsequenzen; Aspekte des fächerübergreifenden Mathematikunterrichts.
- (E2) Arithmetik  
Konzepte des Arithmetikunterrichts in der Grundschule, Behandlung arithmetischer Begriffe, Behandlung natürlicher Zahlen, Stellenwertsysteme u. a.
- (E3) Geometrie  
Konzepte des Geometrieunterrichts in der Grundschule; Begründungen, Aufgaben und Ziele des Geometrieunterrichts; Behandlung geometrischer Begriffe und Verfahren; Erfahrungsfelder zur Umwelterschließung; Handlungserfahrungen mit Körperformen und ebenen Figuren (Entwicklung des Raumwahrnehmungs-, -vorstellungs- und -darstellungsvermögens); kombinatorische Aspekte u. a.
- (E4) Größen und Sachrechnen  
Grundsätze des Behandeln von Sach- und Anwendungsaufgaben; Anwendungen der Arithmetik und Geometrie, sach- und textanalytische Aspekte beim Aufgabenlösen, Entwicklung von Größenvorstellungen und Fähigkeiten im Umgang mit Größen u. a.
- (E5) Anfangsunterricht Mathematik  
Ziele, Inhalte, Gestaltungsgrundsätze und methodische Aspekte des Anfangsunterrichts im Fach Mathematik.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht enthält Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A), (B), (C) und (E). Wahlweise sind zwei der Bereiche (A) bis (C) zu bearbeiten, die Aufgaben aus dem Bereich (E) sind obligatorisch. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

Wurde Mathematik vertiefend studiert, werden Anforderungen aus den Bereichen (A) bis (E) gestellt. Wurde Mathematik nicht vertiefend studiert, werden die Anforderungen aus den Bereichen (A) bis (C) und (E) gestellt. (Prüfungsdauer: 45 min)

## X. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Musikwissenschaft,  
(B) Musikpraxis,  
(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A): Überblick zur Musikgeschichte,
2. ein Leistungsnachweis zu (B):
  - a) Musiktheorie/Gehörbildung,
  - b) Gesang/Stimmbildung,
  - c) Instrumentalausbildung (Gitarre/Klavier),
3. ein Leistungsnachweis zu (C):
  - a) musikpädagogische Konzeptionen im Überblick,
  - b) Didaktik der Lernbereiche des Musikunterrichts;

#### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (A) in:
  - a) Werkanalyse,
  - b) Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft,
2. je ein Nachweis zu (B) in:
  - a) Chorgesang,
  - b) Tonsatz,
  - c) künstlerisches Fachpraktikum,

3. je ein Nachweis zu (C) in:
  - a) Anfangsunterricht,
  - b) Musik und Bewegung,
  - c) Ensembleleitung (vokal/instrumental),
  - d) Klassenmusizieren mit Orff-Instrumenten,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Musikwissenschaft

- a) Kenntnisse zur europäischen Musikgeschichte im Überblick;
- b) Kenntnisse gattungsspezifischer Besonderheiten in der Musik;
- c) Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von Musikwerken unter Berücksichtigung historischer und aktueller Wirkungszusammenhänge.

### (B) Musikpraxis

- a) Fähigkeiten zur differenzierten Liedgestaltung im Kontext von instrumentalem Liedbegleitenspiel (Gitarre und Klavier) und gesanglicher Interpretation;
- b) Vorträge ausgewählter Instrumental- und Vokalwerke aus unterschiedlichen Epochen und festgelegten Schwierigkeitsgraden;
- c) Fähigkeiten zur künstlerischen Ensembleleitung (Dirigiertechnik, Probenmethodik, chorische Stimm- und Gehörbildung) unter Anwendung musiktheoretischen Grundwissens und gehörbildnerischer sowie die Harmonielehre berücksichtigender Aufgaben.

### (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Kenntnisse über die Geschichte der Musikpädagogik;
- b) Kenntnisse über musikpädagogische Konzeptionen und Unterrichtsmodelle;
- c) Kenntnisse in der Musikdidaktik der Primarstufe.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

1. Schulpraktisches Spiel/Gesang mit eigener Begleitung  
(Vortrag von Liedern, die aus einem vorbereiteten Angebot ausgewählt werden oder ein Vortrag eines unvorbereiteten Liedes, welches eigens zu harmonisieren und mit einem Vorspiel zu versehen ist);
2. Vortrag von zwei bis drei Instrumentalstücken  
(davon ein Stück aus der zeitgenössischen Literatur; ein Vortragsstück auswendig);
3. Sologesang  
(Vortrag eines begleiteten Sololiedes mit Fremdbegleitung sowie eines Liedes a-capella);

4. Ensembleleitung  
(Einstudierung und Vortrag eines vorbereiteten mehrstimmigen Vokal- bzw. Instrumentalsatzes).  
(Prüfungsdauer: 45 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C).  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## XI. Schulgartenunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Schulgartenunterrichts  
(botanische, zoologische, ökologische und umweltgestaltende Aspekte),
- (B) Gartenpraktische Tätigkeiten,
- (C) Spezialkurse zur Bestimmung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten,
- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A):
  - a) Theorie gärtnerischer und umweltgestaltender Tätigkeiten,
  - b) zoologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
  - c) ökologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
2. ein Leistungsnachweis zu (B): Gartenpraktikum I und II,
3. ein Leistungsnachweis zu (D): ausgewählte Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (C): Bestimmung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten,
2. ein Nachweis zu (D): grundsätzliche Aspekte des Schulgartenunterrichts,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Botanische, zoologische, ökologische, umweltgestaltende Bereiche im Schulgartenunterricht
- Kenntnisse über Boden und Bodenbearbeitung, botanische und technologische Grundlagen des Pflanzenbaues für Freiland, Frühbeet und Gewächshaus;
  - Kenntnisse über die Biologie der Tiere unter besonderer Berücksichtigung gartenrelevanter Arten;
  - Kenntnisse über Umwelt-, Natur- und Artenschutz;
  - Kenntnisse über Möglichkeiten ökologischer Gartengestaltung;
  - Planung und Ausführung elementarer gärtnerischer Tätigkeiten.
- (C) Spezialkurse  
Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bestimmung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten.
- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht
- Kenntnisse zu Prinzipien und Spezifika des Schulgartenunterrichts;
  - Kenntnisse zu Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Schulgartenunterrichts;
  - Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachspezifischen Planung des Unterrichts;
  - Kenntnisse zu ausgewählten Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht gem. den Rahmenrichtlinien für die Grundschule und den Rahmenrichtlinien für die Schule für Lernbehinderte.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei vorgegebenen Themenkomplexen der Bereiche (A) und (D) einen Komplex zur Bearbeitung aus. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 45 min)

## XII. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich),
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich),
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder:
- Grundschulsportarten,
  - Sportspiele,
  - Kleine Spiele/Freizeitspiele,
- (D) Fachdidaktik Sport.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

#### 1. ein Leistungsnachweis zu (A), wahlweise aus:

- Sportgeschichte,
- Sportpsychologie,
- Sportsoziologie,

#### 2. ein Leistungsnachweis zu (B), wahlweise aus:

- Grundlagen und-mechanische Bedingungen des sportlichen Übens,
- Bewegungslernen,
- Sport und Gesundheit,

#### 3. ein Leistungsnachweis zu (D);

### b) Studiennachweise

#### 1. zwei Nachweise zu (A) in den Teilgebieten gem. Punkt 1. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,

#### 2. zwei Nachweise zu (B) in den Teilgebieten gem. Punkt 2. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,

#### 3. zwei Nachweise zu (C) aus den Grundschulsportarten:

- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Gymnastik/Tanz,
- Gerätturnen,

#### e) eine weitere Sportart aus dem Angebot der Hochschule,

#### 4. zwei Nachweise zu (C) aus den Sportspielen:

- Handball,
- Basketball,
- Volleyball,
- Fußball,

#### 5. ein Nachweis zu (C) in Kleine Spiele,

#### 6. ein Nachweis zu (C) in Freizeitspiele,

#### 7. ein Nachweis zu (D) zum Anfangsunterricht,

#### 8. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich)

- Kenntnisse über psychologische Aspekte des Lernens und Lehrens im Sportunterricht der Grundschule;

- b) Kenntnisse über historische und inhaltliche Entwicklungen des Grundsports bzw. des Sports im Überblick;
  - c) Kenntnisse zu sozialen Strukturen, zu Normen und Rollen im Grundsport, zur Problematik Aggressionen und Sport.
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)
- a) biomechanische Grundkenntnisse, Kenntnisse über Bedingungen sportlicher Bewegungsabläufe, Kenntnisse zu biomechanischen Gesetzmäßigkeiten in der Sportpraxis;
  - b) Kenntnisse über die motorische Entwicklung im frühen und mittleren Schulalter, Anfangslernen, sportorientiertes Bewegungslernen, Bewegungskoordination, Grundstruktur sportlicher Bewegungsabläufe, Bewegungsanalyse;
  - c) Kenntnisse über Gesundheitserziehung im Grundschulalter, biologische Grundlagen der Adaption und Belastung im frühen und mittleren Schulalter.
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder  
theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse zur Lehrweise der sportmotorischen Grundfertigkeiten in den Grundsportarten und Sportspielen.
- (D) Fachdidaktik Sport  
Kenntnisse zu fachdidaktischen Problemstellungen, zu Unterrichtskonzepten und Lernmethoden, zur Analyse, Planung und Auswertung im Sportunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

1. zur Demonstrationsfähigkeit sportmotorischer Grundfertigkeiten aus den Sportspielen und aus den Grundsportarten
2. zu theoretischen und didaktisch-methodischen Inhalten gem. Nr. 2, Bereich (C).

(Prüfungsdauer: 30 min)

Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt.

#### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (D).

(Prüfungsdauer: 45 min)

## XIII. Werkunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fertigungsverfahren,
- (B) Werkstoffe und Materialien,
- (C) Entwickeln und Gestalten,

- (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle,
- (E) Didaktik des Werkunterrichts.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. zwei Leistungsnachweise zu (D) (Schwerpunkte: Maschinenteknik, Elektrotechnik);

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B),
2. ein Nachweis zu (C),
3. zwei Nachweise zu (E),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Fertigungsverfahren

- a) Kenntnisse über Fertigungsverfahren, Hierarchien sowie Kenntnis naturwissenschaftlich-technischer Gesetzmäßigkeiten;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Auswahl und Zuordnung von Mitteln und Methoden bei der Bearbeitung von Werkstoffen und Materialien.

#### (B) Werkstoffe und Materialien

- a) Kenntnisse über Werkstoffe und Materialien, deren Strukturen, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten im Werkunterricht und in der Technik;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Entscheidungsfindung des zweckentsprechenden Einsatzes von Werkstoffen, Materialien, Werkzeugen, Geräten, Vorrichtungen und Maschinen.

#### (C) Entwickeln und Gestalten

Entwickeln und Gestalten von Produkten des Werkunterrichts.

#### (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle

- a) Kenntnisse über inhaltliche Aspekte und Interpretationen von technischen Gebilden und Produkten des Werkunterrichts;
- b) Kenntnisse über werkenspezifische materiell-technische Bedingungen (Vorrichtungen, Geräte, Maschinen, Werkzeuge).

#### (E) Didaktik des Werkunterrichts

- a) Kenntnisse über fachdidaktische Aspekte, Positionen und Interpretationen zur methodischen Gestaltung des Werkunterrichts unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und historischer Belange;



- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der technologischen Planung, Vorbereitung und Gestaltung technischer Gegenstände;
- c) Fähigkeit zur fachdidaktisch-methodischen Aufbereitung von Inhalten des Werkunterrichts.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Praktisch-methodische Prüfung**

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- 1. Gestaltung/Herstellung eines Gegenstandes in den Werkstätten unter Aufsicht;
- 2. schriftliche Erläuterung zur Herstellung eines Gegenstandes unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und didaktischer Aspekte;
- 3. Nachweis der Fähigkeiten des Planens, Vorbereitens, Entwickelns und Gestaltens eines technischen Gegenstandes im mündlichen Gespräch.

(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

**b) Mündliche Prüfung**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (E).

(Prüfungsdauer: 45 min)

**Anlage 2**  
(zu § 33)

**Lehramt an Sekundarschulen**

**Gliederung:**

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Biologie
- IV. Chemie
- V. Deutsch
- VI. Englisch
- VII. Ethik
- VIII. Evangelische Religion
- IX. Französisch
- X. Geographie
- XI. Geschichte
- XII. Katholische Religion
- XIII. Kunsterziehung
- XIV. Mathematik
- XV. Musik
- XVI. Physik
- XVII. Russisch
- XVIII. Sozialkunde
- XIX. Sport
- XX. Wirtschaft – Technik
- XXI. Astronomie (als Ergänzungsfach)
- XXII. Hauswirtschaft (als Erweiterungsfach)
- XXIII. Informatik (als Erweiterungsfach)

**I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien,
- (E) Sonderpädagogik (Überblick).

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 2. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D)  
(ausschließlich der beiden im Grundstudium gewählten Bereiche);

**b) Studiennachweise**

ein Nachweis zu (E) sowie zum Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

**(A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik**

- a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
- b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
- c) grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.

**(B) Sozialisation und Gesellschaft**

- a) kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.

**(C) Schultheorie/Schulpädagogik**

- a) Bildungswesen und Bildungspolitik;
- b) Theorie der Schule;
- c) Geschichte des Bildungswesens.

**(D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien**

- a) Unterricht an Sekundar- und Gesamtschulen;

- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
  - c) Unterrichtsplanung und -organisation;
  - d) Lernprozessanalyse;
  - e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.
- (E) Sonderpädagogik  
Integrationspädagogik.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## II. Psychologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Nachweis zu (A);
2. ein Nachweis zu (B) oder (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Nachweis zu (D),
4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);

#### b) Studiennachweise

ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie  
Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der

Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

#### (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während der späten Kindheit und des frühen Jugendalters.

#### (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld

Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.

#### (D) Psychologie des Lehrens und Lernens

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen, insbesondere der Übergangsphase von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

#### (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Methodenkenntnisse, Beurteilungsfehler, Persönlichkeits- und Gruppenbeurteilung, Schulleistungsdiagnostik, Diagnostik von Intelligenz, Motivation, Konzentrationsfähigkeit, sozialer Beziehungen.

#### (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

- a) Kenntnisse über die Genese von Störungen sozialer Interaktion sowie von Lernstörungen;
- b) psychosomatische Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.

#### (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## III. Biologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

#### (A) Botanik mit den Teilbereichen:

- (A1) Allgemeine Botanik,
- (A2) Spezielle Botanik,
- (A3) Pflanzenphysiologie,

#### (B) Genetik,

#### (C) Mikrobiologie,

#### (D) Ökologie,

#### (E) Biochemie,

(F) Zoologie mit den Teilbereichen:

- (F1) Allgemeine Zoologie,
- (F2) Spezielle Zoologie,
- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,

(G) Zellbiologie,

(H) Fachdidaktik Biologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A) und (F) ausschließlich (F6),
2. ein Leistungsnachweis zu (B/F6), Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (F) und (G),

Hauptstudium:

3. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
3. ein Nachweis zum Praktikum „Biologische Schulerperimente“,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen;
- b) Überblick über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- c) Kenntnis der Zellphysiologie.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie

Bau und Leistung von Organismen, insbesondere

- a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;

b) Überblick über die Physiologie der Pflanzen;

c) Überblick über die vergleichende Physiologie der Tiere;

d) Überblick über den Bau, die Systematik und den Stoffwechsel von Bakterien und Viren;

e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;

f) Grundkenntnisse der modernen Verhaltensbiologie;

g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;

h) Überblick über die Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

(A) Botanik, (F) Zoologie

Mannigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;

b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;

c) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung und die Evolutionsfaktoren.

(D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

a) Überblick über wichtige biogeochemische Stoffkreisläufe;

b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;

c) Grundkenntnisse der Populationsökologie;

d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

(F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;

b) Überblick über die Humangenetik.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie  
Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere

a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;

b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

(H) Fachdidaktik Biologie

a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;

b) Überblick über Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (A) oder (F) geschrieben.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
7. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (G),

4. ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht,

5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (H), insbesondere

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis grundlegender physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in Natur, Technik und täglichem Leben;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Sekundarschulen und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

##### a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D) und löst Aufgaben aus ihnen. Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

##### b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:

Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## V. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,

- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E).

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) – nach Maßgabe des Lehrangebots,
2. ein Nachweis zu (C),
3. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
4. zwei Nachweise zu (E),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

##### (A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- d) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse.

##### (B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle; Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- c) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- d) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

##### (C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse;
- e) vertiefte Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

##### (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft;

Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;

- d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

(E) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften;
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. über Lese- und Spracherwerbsprozesse sowie Differenzierungsmöglichkeiten) und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I;
- f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**VI. Englisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,
- (C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,

(D) Sprachpraxis,

(E) Fachdidaktik Englisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise wahlweise-obligatorisch aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu (A) bis (C),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (D),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A) bis (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (A) bis (C),
- 2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache,
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) fundierte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies

exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;

- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik Englisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;  
b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;  
c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;  
d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C).

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## VII. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,  
(B) Theoretische Philosophie,  
(C) Praktische Philosophie,  
(D) Religion und Ethik,  
(E) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),  
2. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon einer zur philosophischen Ethik,  
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

4. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon mindestens einer zur Ethik,  
5. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;  
b) Kenntnisse aus mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik und der entsprechenden exemplarischen Texte;  
c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Sekundarschulen zu begründen;  
b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;  
c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

## VIII. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,  
(B) Neues Testament,

- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion).

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. je ein Leistungsnachweis wahlweise-obligatorisch aus den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie aus dem Bereich (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie im Bereich (E),

Hauptstudium:

- 2. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B)\*,
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)\*,
  - 4. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;
- \* (alternierend zum Grundstudium)

**b) Studiennachweise**

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Altes Testament**

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen, Theologie des Alten Testaments im Überblick;
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

**(B) Neues Testament**

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen; Theologie des Neuen Testaments im Überblick (Evangelien und Paulus als Schwerpunkt);
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

**(C) Kirchengeschichte**

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick mit den Schwerpunkten Reformationgeschichte und Neuere Kirchengeschichte; wichtige christliche Konfessionen, Ökumene;
- b) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

**(D) Systematische Theologie**

- a) Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung, ein wichtiges Thema der Dogmatik und Ethik (unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Problemlage);

- b) Darstellung der Grundzüge evangelischen Glaubensverständnisses; Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik und Ethik.

**(E) Religionswissenschaft**

- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; religiöse Strömungen in der Gegenwart in Auswahl;
- b) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.

**(F) Religionspädagogik**

- a) Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; schulischer Religionsunterricht (Bedingungen, Konzeptionen, Probleme), pädagogische Handlungsfelder der Kirche;
- b) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben, wobei ein Bereich Religionspädagogik sein muß. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

- 1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 30 min)

**IX. Französisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Französisch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:



a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis,
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

(B) Sprachwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;

- b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;

- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bestehend aus einem sprachpraktischen und einem sprachwissenschaftlichen Teil. Der sprachpraktische Teil besteht aus einer Übersetzung ins Französische und einer Übersetzung ins Deutsche. Der fachwissenschaftliche Teil wird in deutscher Sprache verfaßt. Dabei wird eine Aufgabe aus den Bereichen (B), (C) oder (D) bearbeitet. Aus jedem dieser Bereiche werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

X. Geographie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (F),

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
7. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (E),
2. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
3. ein Nachweis zu (F) zur Exkursionsmethodik,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Kenntnis der Physischen Geographie im Überblick;
- b) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- c) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;
- d) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- e) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- f) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- g) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- h) Überblick über geographiedidaktische Konzeptionen und Wissenschaftsdiskussionen;
- i) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- j) Fähigkeit, eine geographische Exkursion vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen

(A) bis (D) geschrieben, wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Inhalte aus dem Bereich (F) können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

XI. Geschichte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum) in den Bereichen (A), (B), (C) und (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise:

1. ein Nachweis zu (B),
2. ein Nachweis zu (C),
3. Nachweis über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und

Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden. Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft,
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;
- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XII. Katholische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen

werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (B),
5. ein Leistungsnachweis zu (C),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
7. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (D);

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis aus einem Bereich, in dem nur ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. je ein Nachweis über Kenntnisse in lateinischer und griechischer Sprache, die zum Übersetzen leichter Texte befähigen,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

### (A) Biblische Theologie

- a) Altes Testament: Exegese des Alten Testaments;
- b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testaments.

### (B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
  - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
  - ab) Liturgiegestaltung;
- b) Allgemeine Religionspädagogik
  - ba) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
  - bb) Religion im schulpädagogischen Kontext.

### (C) Systematische Theologie

- a) Dogmatik
  - aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
  - ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehräußerungen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;

### b) Fundamentaltheologie

Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;

- c) Moraltheologie
  - ca) Geschichte der Moraltheologie;
  - cb) Grundfragen christlicher Ethik.
- (D) Kirchengeschichte
  - a) Frühe Kirchengeschichte  
Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
  - b) Kirchengeschichte des Mittelalters  
Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
  - c) Kirchengeschichte der Neuzeit  
Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion  
Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung  
Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D).  
Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden.  
Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft  
Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D). Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### XIII. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
- (B) Malerei/Collage,

- (C) Grafik/Grafikdesign,
- (D) Plastik/Objekt/Installation,
- (E) Philosophie/Ästhetik,
- (F) Kunstwissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium,
2. ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) in der Bildenden Kunst/Atelier,
4. ein Leistungsnachweis zu (E) in Ästhetik,
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
2. ein Nachweis zu Plastisches Gestalten,
3. ein Nachweis zu Schrift,
4. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
6. zwei Nachweise zu (A) bis (D):

a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule,

b) einer einwöchigen Exkursion.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D), insbesondere

- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
- c) Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.

- (E) Philosophie/Ästhetik, insbesondere
- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
  - b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
  - c) Grundkenntnisse der Philosophie.
- (F) Kunstwissenschaft, insbesondere
- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
  - b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
  - c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
  - d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
  - e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung, insbesondere
- a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
  - b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
  - c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
  - d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
  - e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F).

Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (E) und (F). (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema und
2. einer künstlerischen Arbeit zu Malerei/Farbe oder Grafik.

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

### XIV. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (C),
5. zwei Leistungsnachweise zu zwei verschiedenen Bereichen von (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder (B) oder (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (I),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

##### (A) Algebra und Zahlentheorie,

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

- (B) Analysis,  
elementäre Funktionen, Elemente der Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen.
- (C) Geometrie,  
synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie.
- (D) Stochastik,  
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.
- (E) Numerische Mathematik,  
linearische Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.
- (F) Informatik,  
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.
- (G) Grundlagen der Mathematik,  
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.
- (H) Geschichte der Mathematik,  
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.
- (I) Fachdidaktik Mathematik,  
a) Mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);  
b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte, didaktischer Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen;  
c) Methoden des mathematischen Unterrichts; Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen; Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung  
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)
  2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

## XV. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,  
(B) Künstlerisch-praktische Fächer,  
(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

##### 1. zwei Leistungsnachweise zu (B):

- a) Gehörbildung; Stufe II,
- b) Formenlehre,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

##### 2. zwei Leistungsnachweise zu (A):

- a) Historische Musikwissenschaft,
- b) Systematische Musikwissenschaft,

##### 3. zwei Leistungsnachweise zu (B),

- a) Musikanalyse,
- b) Chor- und Ensembleleitung,

##### 4. zwei Leistungsnachweise zu (C):

- a) Musikpädagogik,
- b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

##### 1. ein Nachweise zu (A):

Einführung in die Musikwissenschaft,

##### 2. sechs Nachweise zu (B):

- a) Ensemblesmusizieren,
- b) Schulpraktisches Spiel,
- c) Künstlerisches Hauptfach,
- d) Erstes künstlerisches Nebenfach,
- e) Apparative multimediale Produktion,
- f) Sprecherziehung,

##### 3. drei Nachweise zu (C),

##### 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Historische und systematische Musikwissenschaft

- a) Historische Musikwissenschaft:
  - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse
  - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte

ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.

b) Systematische Musikwissenschaft:

Kenntnisse ausgewählter Gebiete der systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).

(B) Künstlerisch-praktische Fächer

a) Tonsatz:

Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation;

b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Nebenfach

künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden;

c) Chor- und Ensembleleitung

ca) Nachweis dirigieretechnischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten

cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;

cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;

d) Schulpraktisches Spiel

da) Liedbegleitungen und -transpositionen

db) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von einfachen Vor-, Zwischen- und Nachspielen

dc) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel

dd) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln.

(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik

a) Musikpädagogik

aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts

ab) musikdidaktische Konzeptionen seit 1945; Populärmusik; neue Musiktechnologien.

b) Fachdidaktik

ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien)

bb) aktuelle musikdidaktische Konzeptionen (Handlungsorientierung, didaktische Interpretation, polyästhetische Erziehung)

bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aussicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) – Tonsatz – geschrieben. Für diese Arbeit werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A).

Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 45 min)

2. Fachdidaktik/Musikpädagogik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (C).

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 45 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

1. Künstlerisches Hauptfach 30 min,

2. Erstes künstlerisches Nebenfach 20 min,

3. Zweites künstlerisches Nebenfach 15 min,

4. Chor- oder Ensembleleitung 30 min,

5. Schulpraktisches Spiel 20 min.

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

## XVI. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Klassische Physik,

(B) Atomphysik (Hülle und Kern),

(C) Festkörperphysik;

(D) Elementarteilchenphysik,

(E) Theoretische Grundlagen der Physik,

(F) Elektronik/Elektronische Meßtechnik,

(G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,

(H) Geschichte der Physik,

(I) Fachdidaktik Physik.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (I),

(Die Nachweise Nrn. 3 und 4 können nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Hauptstudium zugeordnet werden).

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)  
(kann nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Grundstudium zugeordnet werden),
6. ein Leistungsnachweis zu (G),
7. ein Leistungsnachweis zu (I) in einer Spezialisierungsrichtung sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) und (B) in einem experimentellen Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (F),
4. ein Nachweis zu (H),
5. ein Nachweis zu (I): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Klassische Physik und (E) Theoretische Grundlagen der Physik, insbesondere zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik.
- (B) Atomphysik, (C) Festkörperphysik und (D) Elementarteilchenphysik, insbesondere zu grundlegenden Vorstellungen von der Struktur der Materie.
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule in einem anwendungsorientierten Teilbereich der Physik.
- (H) Geschichte der Physik  
Einblick in die Geschichte der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften.
- (I) Fachdidaktik Physik
  - a) zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
  - b) zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
  - c) zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Zielen, Inhalten und Methoden;

d) zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);

e) zu fächerübergreifenden Aspekten;

f) zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der Sekundarstufe I unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) und (B), fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

XVII. Russisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Spracherwerb,

(B) Sprachwissenschaft,

(C) Literaturwissenschaft,

(D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,

(E) Fachdidaktik Russisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A),
5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;



b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnis über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise.

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) Überblick über Methoden der Literaturwissenschaft;
- b) Kenntnisse in der literarischen Evolution des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der kulturellen, historischen, gesellschaftlichen Entwicklung Rußlands;
- c) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen oder ästhetischen Aspekten.

(C) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemfeldern der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;
- b) Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;
- c) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung, Leistungsermittlung und -bewertung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt verschiedene Aufgaben zur Sprachbeherrschung aus dem Bereich (A). Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Für den Bereich (B) wählt der Prüfling drei Teilbereiche aus der russischen Sprache der Gegenwart als Prüfungsschwerpunkte.

Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen. Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muß einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

In einem 1. Teil weist der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu fachdidaktischen Problemstellungen und zu Lösungssätzen nach.

Im 2. Teil wird Überblickswissen geprüft.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## XVIII. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,

(B) Politik und Wirtschaft,

(C) Soziologie,

(D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A2) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis zu (A1),

6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),

7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

Der Leistungsnachweis Nr. 4 kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft

(A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte

Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche  
Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen  
Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;

b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) Soziologie

a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;

b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;

b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;

c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;

d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

XIX. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,

(B) Sportbiomechanik,

(C) Sportgeschichte,

(D) Sportmedizin,

- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

#### I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Theoriebereiche (B) bis (I) und in Theorie und Praxis eines Sportspiels und einer Individualsportart,

Hauptstudium:

4. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei Bereichen der folgenden vier Bereichsgruppen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind:

- a) (F) oder (G),
- b) (C) oder (H),
- c) (D) oder (I),
- d) (B) oder (E),

5. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über ein Fachpraktikum zu Problemen des Lehrens, Lernens und Belastens im Sport,
2. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung (Bereich A):
  - a) einführende Ausbildung in für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
  - b) vertiefte Ausbildung in einer der Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Judo, Schwimmen,
  - c) vertiefte Ausbildung in einem der Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
  - d) vertiefte Ausbildung in einer weiteren Sportart,
  - e) spezialisierte Ausbildung in einer Sportart,
  - f) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
  - g) Kleine Spiele,

- h) Exkursionen in zwei Sportarten (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrtsport u. a.),

3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

##### c) Weitere Nachweise

1. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK),
2. Erste Hilfe-Kurs.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten, sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.

- (B) Sportbiomechanik, insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.

- (C) Sportgeschichte, insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.

- (D) Sportmedizin, insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.

- (E) Sportmotorik, vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.

- (F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.

- (G) Sportpsychologie, insbesondere allgemeinpsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

- (H) Sportsoziologie, insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.

- (I) Trainingswissenschaft, insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

#### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

##### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),  
Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus Gruppe 3. a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. einer Sportart, in der eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte sowie in
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus zwei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Teilprüfungen festzustellen.

**XX. Wirtschaft – Technik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Allgemeine Grundlagen der Technik:

- (A1) Allgemeine Technologie,
- (A2) Geschichte und Philosophie der Technik,
- (A3) Technische und graphische Kommunikation,
- (A4) Technik und Umwelt,

(B) Stoffändernde Systeme:

- (B1) Werkstofftechnik,
- (B2) Fertigungstechnik,
- (B3) Bautechnik,
- (B4) Verkehrstechnik,

(C) Energieändernde Systeme:

- (C1) Maschinentechnik,
- (C2) Elektrotechnik,
- (C3) Elektronik,

(D) Informationsändernde Systeme:

- (D1) Automatisierungstechnik,
- (D2) Angewandte Informatik,

(E) Fachdidaktik Technik,

(F) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Wirtschaft/Staat (Volkswirtschaftslehre),

(G) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Betrieb:

- (G1) Betriebliche Institution,
- (G2) Betriebsfunktion,

(H) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Arbeit/Arbeitsplatz:

- (H1) Arbeitsentlohnung, Arbeitsbewertung, Arbeitsorganisation,
- (H2) Arbeitsrecht, Arbeitsschutz,

(I) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Beruf/Berufswegplanung,

(J) Privater Haushalt,

(K) Fachdidaktik Wirtschaft.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Teilbereiche (A3), (B1), (C3) und (D2),
2. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (K),
3. ein Leistungsnachweis zu (G) oder (H),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (B2),
5. ein Leistungsnachweis zu (D1) (einschließlich Praktika und Exkursionen),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (K)  
(alternierend zur Wahl im Grundstudium),
7. ein Leistungsnachweis zu (F),
8. ein Leistungsnachweis zu (G) oder (H)  
(alternierend zur Wahl im Grundstudium),

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Technik (einschließlich Praktika u. Exkursionen),
2. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Wirtschaft,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika sowie der schulpraktischen Übungen.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Allgemeine Grundlagen der Technik  
Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie mit ihren ökologischen Wirkungen.
- (A) bis (D)  
Kenntnisse und Fähigkeiten in:
  - a) Werkstofftechnik;
  - b) Fertigungstechnik;
  - c) Technisch-graphische Kommunikation;
  - d) Maschinenteknik;
  - e) Energietechnik;
  - f) Informationstechnik.
- (B) bis (D)
  - a) Kenntnisse zu allgemeintechnischen Zusammenhängen zu stoff-, energie- und informationsändernden Systemen;
  - b) Fähigkeit zum Konzipieren, Planen und Herstellen von Gebrauchsgegenständen und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente.
- (F) bis (G)  
Kenntnisse zu den Problemkreisen Finanzen und europäische Wirtschaftsunion.
- (F) bis (J)  
Kenntnisse in den Bereichen Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb und Wirtschaft/Staat.
- (J) Privater Haushalt  
Kenntnisse zur Rolle des Menschen als Konsument, als Erwerbstätiger und als Wirtschaftsbürger.
- (E) Fachdidaktik Technik und (K) Fachdidaktik Wirtschaft  
Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik zur Vorbereitung und Reflexion des Unterrichts, zu fachspezifischen und fachübergreifenden Unterrichtsmethoden.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung  
Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt zwei Aufgabenkomplexe aus der Technikausbildung (aus den Bereichen (A) bis (D)) und zwei Aufgabenkomplexe aus der Wirtschaftsausbildung (aus den Bereichen (F) bis (I)). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.  
Der Prüfling wählt je einen Aufgabenkomplex aus der Technikausbildung und einen aus der Wirtschaftsausbildung aus.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**c) Praktisch-methodische Prüfung**

Es wird die eigenständige Lösung einer Aufgabe aus dem wirtschaftlichen oder technischen Bereich, deren gegenständliche Verwirklichung als Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre fachdidaktische Aufbereitung in schriftlicher Form gefordert.  
Bei der Bewertung sind alle fachlichen und fachdidaktischen Teilaspekte der Aufgabenlösung gleichwertig.  
(Prüfungsdauer: 1 Stunde)

**XXI. Astronomie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sphärische Astronomie und Sonnensystem,
- (B) Physik der Sterne und Kosmologie,
- (C) Beobachtungsastronomie,
- (D) Fachdidaktik Astronomie.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 39 (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

- a) Leistungsnachweise  
eine Belegarbeit, in der Regel mit Beobachtungsteil;
- b) Studiennachweise  
ein Nachweis zu (C).

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Sphärische Astronomie,  
insbesondere über die Gesetzmäßigkeiten der Bewegung von Sonne, Mond und Planeten.
- (B) Astrophysik,  
insbesondere über den Aufbau und die Entwicklung der Gestirne und des Kosmos.
- (C) Beobachtungsastronomie,  
insbesondere über die optischen Grundlagen von Teleskopen und die Spektroskopie des Sternlichtes.
- (D) Didaktik der Astronomie,  
insbesondere über die Handhabung von Unterrichtsmitteln.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

## XXII. Hauswirtschaft

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Haushaltssoziologie,
- (B) Haushaltsökonomie,
- (C) Haushaltsarbeit,
- (D) Ernährungsverhalten,
- (E) Haushaltsökologie,
- (F) Haushaltsproduktion,
- (G) Fachdidaktik Hauswirtschaft.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (C),
2. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A),
4. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (B), (D) oder (E),
5. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. zwei Nachweise zu (A) bis (C),
2. zwei Nachweise zu (D) bis (F),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis über ein einwöchiges Praktikum zum/zur Ernährungsverhalten/Haushaltsproduktion,
5. ein Nachweis über ein dreiwöchiges Betriebspraktikum oder eine vor dem Studium ausgeführte mindestens sechswöchige Tätigkeit in einem Bereich der Arbeitswelt,
6. ein Nachweis über eine haushaltswissenschaftliche Exkursion,
7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Haushaltssoziologie, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) sozialem Wandel/sozialer Milieubildung,
- b) sozialer Lage/Risikoanlagen privater Haushalte,
- c) Wertewandel – Lebensziele – Ethik haushälterischen Handelns und Verhaltens,
- d) Generation und Regeneration von Humanvermögen,
- e) Lebensstile – Lebensformen – Konsumstile.

(B) Haushaltsökonomie, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) ressourcentheoretischen Analysen privater Haushalte,
- b) Einkommenserwerb und Einkommensverwendung,
- c) Zeitverwendung und Zeitökonomie,
- d) Vermögensbildung und Sozialvermögen (Auswirkungen der Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf die privaten Haushalte).

(C) Haushaltsarbeit, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) gesellschaftlicher Bedeutung und Bewertung von Haushaltsarbeit,
- b) Organisation und Gestaltung von Haushaltsarbeit,
- c) geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und personenbezogene Dienstleistungen,
- d) Rationalisierung und Technisierung von Haushaltsarbeit.

(D) Ernährungsverhalten, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Ernährungsphysiologie, Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie,
- b) gesundheitsbewußtem und umweltbewußtem Ernährungsverhalten,
- c) Ernährungsstilen und Lebensmittelqualität.

(E) Haushaltsökologie, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) haushälterischen Handeln und Umweltverhalten,
- b) ökologischen Systemzusammenhängen z. B. Produktlinienanalyse,
- c) nachhaltigem Haushalten – nachhaltiger Entwicklung – lokalem Handeln,
- d) Umweltpolitik.

(F) Haushaltsproduktion, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Haushaltsmanagement (unter spezifischer Berücksichtigung kommunikationstheoretischer Analysen),
- b) interner Haushaltsproduktion,
- c) marktbezogener Haushaltsproduktion,
- d) Haushaltsproduktion zwischen Haushalt – Staat – Markt.

(G) Fachdidaktik Hauswirtschaft, insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Fachdidaktik im Spannungsfeld zwischen Allgemeiner Didaktik und Fachwissenschaft,
- b) Entwicklung, Stand und Perspektiven hauswirtschaftlicher Bildung im Rahmen der Allgemeinbildung,
- c) Grundlagen der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Unterrichtsfach Hauswirtschaft,
- d) Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion ausgewählter Unterrichtseinheiten.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Inhalte gemäß Nr. 2, Bereiche (A) bis (G). Der Prüfling wählt einen Themenkomplex zur Bearbeitung aus.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Schwerpunkte. Es wird die Lösung einer hauswirtschaftlichen Problemstellung, deren Planung und praktische Ausführung sowie ein Auswertungsgespräch gefordert.  
(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

## XXIII. Informatik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Angewandte Informatik,
- (D) Technische Informatik,
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik,
- (F) Physikalisch-elektronische Grundlagen,
- (G) Mediendidaktik,
- (H) Fachdidaktik Informatik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (D),
3. ein Leistungsnachweis zu (H);

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (F),
4. ein Nachweis zu (G),
5. ein Nachweis zur Mathematik (in Numerik, Geometrie und Algebra)

(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.)

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theoretische Informatik  
Automatentheorie, Formale Sprachen, Informationstheorie.
- (B) Praktische Informatik  
Algorithmierung, Programmierung, Methoden der Softwaretechnologie, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen, Benutzeroberflächen.
- (C) Angewandte Informatik,  
insbesondere schulspezifische Systeme.
- (D) Technische Informatik  
Rechnerarchitekturen, Rechnersysteme, lokale und globale Netzwerke, Kommunikationstechnik, Steuerung von Geräten.
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik  
Geschichte und Perspektiven der Informatik, Auswirkungen auf die Gesellschaft.
- (H) Fachdidaktik Informatik
  - a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik,
  - b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht,
  - c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen,
  - d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Aufgaben-  
gruppen aus den Bereichen (A) bis (E) angefertigt,  
wobei mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgaben-  
gruppen zur Wahl gestellt werden. Aufgaben aus dem  
Bereich (H) können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Be-  
reiche (A) bis (E).  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereich  
(H).  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**Anlage 3**  
(zu § 43)

**Lehramt an Gymnasien**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Biologie
- IV. Chemie
- V. Deutsch
- VI. Englisch
- VII. Ethik
- VIII. Evangelische Religion
- IX. Französisch
- X. Geographie
- XI. Geschichte
- XII. Griechisch
- XIII. Italienisch
- XIV. Katholische Religion
- XV. Kunsterziehung
- XVI. Latein
- XVII. Mathematik
- XVIII. Musik
- XIX. Philosophie
- XX. Physik
- XXI. Russisch
- XXII. Sozialkunde
- XXIII. Spanisch
- XXIV. Sport
- XXV. Wirtschaft – Technik
- XXVI. Astronomie (als Ergänzungsfach)
- XXVII. Informatik (als Erweiterungsfach)
- XXVIII. Unterrichtsfach Psychologie (als Ergänzungsfach)
- XXIX. Polnisch/Tschechisch (als Erweiterungsfach)
- XXX. Portugiesisch (als Erweiterungsfach)

**I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien,
- (E) Sonderpädagogik (Überblick).

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 2. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D)  
(ausschließlich der beiden im Grundstudium gewählten Bereiche),
- 3. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Lehrangebotes;

b) Studiennachweise

ein Nachweis zu (E) sowie zum Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik
  - a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
  - b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
  - c) philosophische Grundfragen von Erziehung und Bildung.
- (B) Sozialisation und Gesellschaft
  - a) kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
  - b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
  - c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.
- (C) Schultheorie
  - a) Bildungswesen und Bildungspolitik;
  - b) Theorie der Schule;
  - c) Geschichte des Bildungswesens.
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien
  - a) Unterricht an Gymnasien- und Gesamtschulen;
  - b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
  - c) Unterrichtsplanung und -organisation;
  - d) Lernprozessanalyse;
  - e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.
- (E) Sonderpädagogik  
Integrationspädagogik.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**II. Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,



- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B) oder (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Nachweis zu (D),
4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. ein weiterer Nachweis nach Maßgabe des Lehrangebots.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie  
Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters  
Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während des Jugendalters.
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld  
Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens  
Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Er-

ziehungs- und Unterrichtsprozessen, unter besonderer Berücksichtigung der gymnasialen Oberstufe und der Förderung von Begabten und Hochbegabten.

##### (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Kenntnisse über psychodiagnostische Methoden, Beurteilungsfehler, Persönlichkeitsbeurteilung, Diagnostik von Intelligenz, Begabung und Kreativität, Diagnostik sozialer Beziehungen.

##### (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

- a) Kenntnisse über die Genese von Lernstörungen und Störungen sozialer Interaktion;
- b) bio-psycho-soziale Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.

##### (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

#### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### III. Biologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

##### (A) Botanik mit den Teilbereichen:

- (A1) Allgemeine Botanik,
- (A2) Spezielle Botanik,
- (A3) Pflanzenphysiologie,

##### (B) Genetik,

##### (C) Mikrobiologie,

##### (D) Ökologie,

##### (E) Biochemie,

##### (F) Zoologie mit den Teilbereichen:

- (F1) Allgemeine Zoologie,
- (F2) Spezielle Zoologie,
- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,

##### (G) Zellbiologie,

##### (H) Fachdidaktik Biologie.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (F), ausschließlich (F5) und (F6),
3. ein Leistungsnachweis zu (A3/F5),
4. ein Leistungsnachweis zu (B/F6),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (F) und (G).

Hauptstudium:

5. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
3. ein Nachweis zum Praktikum „Biologische Schulerperimente“,
4. ein Nachweis nach Maßgabe der Studienordnung,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen, über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- b) vertiefte Kenntnisse aus der Zellphysiologie.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie

Bau und Leistung von Organismen, insbesondere

- a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;
- b) Kenntnis der Physiologie der Pflanzen;
- c) Kenntnis der vergleichenden Physiologie der Tiere;
- d) Kenntnis des Baus, der Systematik und des Stoffwechsels von Bakterien und Viren;
- e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
- f) Kenntnis der modernen Verhaltensbiologie;
- g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
- h) Kenntnis der Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

(A) Botanik, (F) Zoologie

Männigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten

einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;

- b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;

- c) Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung und der Evolutionsfaktoren.

(D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger biogeochemischer Stoffkreisläufe;

- b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;

- c) Kenntnis der Populationsökologie;

- d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

(F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;

- b) Überblick über die Humangenetik.

(A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie

Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere

- a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;

- b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

(H) Fachdidaktik Biologie

- a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;

- b) Kenntnis der Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht wird in zwei der Bereiche (B), (C) oder (D) angefertigt.

Der nicht gewählte Bereich ist ein Schwerpunkt in der fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

#### IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

##### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

###### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

###### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zu zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtfumfang von 4 Semesterwochenstunden),
5. ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht,
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

##### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (H), insbesondere

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in der Natur und über wichtige chemisch-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den einzelnen;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Gymnasien und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

##### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

###### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

###### a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:

Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D). Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

###### b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:

Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

###### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

#### V. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B), (C) und (E) einschließlich Lateinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) gem. dem Lehrangebot,
2. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
3. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
5. zwei Nachweise zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Germanistische Literaturwissenschaft**

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;

- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

**(B) Germanistische Linguistik**

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

**(C) Germanistische Mediävistik**

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

**(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen,

Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;

b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;

c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;

d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;

e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

#### (E) Fachdidaktik Deutsch

a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;

b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);

c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I und II sowie Fähigkeit zu deren Planung;

d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. Kenntnisse über Lese- und Verstehens- und Spracherwerbsprozesse sowie Methoden der Begabtenförderung und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz);

e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II;

f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

#### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

##### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

##### b) Mündliche Prüfung

###### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 60 min)

###### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### VI. Englisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Sprachwissenschaft,

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,

(D) Sprachpraxis,

(E) Fachdidaktik Englisch.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),

2. ein Leistungsnachweis zu (B),

3. ein Leistungsnachweis zu (C),

4. ein Leistungsnachweis zu (D),

5. ein Leistungsnachweis zu (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (A),

7. ein Leistungsnachweis zu (B),

8. ein Leistungsnachweis zu (C),

9. ein Leistungsnachweis zu (D),

10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (ggf. in Latein),

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

##### (A) Sprachwissenschaft

a) vertiefte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;

b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.
- c) vertiefte Kenntnisse auf mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl;
- d) Kenntnisse von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen sowie einer weiteren englischsprachigen Literatur.

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies

- a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.
- b) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und des ehemaligen Empire bzw. der Geschichte Nordamerikas; Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich;
- c) Vertrautheit mit den Grundzügen des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und/oder der USA; Grundlagenkenntnisse im jeweils anderen Bereich.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik Englisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus einem Bereich zu (A) bis (C);
2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache zu einem Bereich aus (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.  
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VII. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur philosophischen Ethik,
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D).

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder zu einem weiteren Bereich der Philosophie (z. B. Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik),
6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Ethik,
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen  
(In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Wird Ethik bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Philosophie als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (C) zu erbringen.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse aus den verschiedenen Epochen der Geschichte der Ethik und der jeweils exemplarischen Texte;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VIII. Evangelische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,
- (B) Neues Testament,
- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion).

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch

die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. drei Leistungsnachweise zu drei Bereichen aus (A) bis (E),

Nachweis des Latinums sowie des Graecums oder des Hebraicums,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie im Bereich (E),

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweis zu (A),
3. ein Leistungsnachweis zu (B),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Altes Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus den Schriftgruppen Pentateuch und historische Bücher, Propheten, Psalmen/Weisheitliche Literatur;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

(B) Neues Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit der exegetischen Bearbeitung ausgewählter Schriften aus den Schriftgruppen Synoptiker, Paulusbriefe, johanneische Schriften;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

(C) Kirchengeschichte

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick; wichtige institutionelle und dogmatische Entscheidungen; Zusammenhänge mit der allgemeinen Geschichte;
- b) Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema auf der Grundlage von Quellenlektüre;
- c) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

(D) Systematische Theologie

- a) Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbe-

- sondere reformatorische Lehrbildung, neuzeitliche Problemlage);
- b) je ein neuer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik;
- c) Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik oder Ethik;
- d) systematische Darstellung und theologische Beurteilung der gewählten Entwürfe/Themen.
- (E) Religionswissenschaft
- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; Grundlagen einer dieser Religionen;
- b) Entfaltung und Reflektierung eines Grundproblems des interreligiösen Zusammenlebens;
- c) das christlich-islamische Verhältnis als ein Schwerpunkt;
- b) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.
- (F) Religionspädagogik
- a) Überblick über religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und über Theorien zur religiösen Sozialisation;
- b) ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;
- c) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
- Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben. Der Prüfling wählt zwei Bereiche aus. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## IX. Französisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,  
(B) Sprachwissenschaft,

- (C) Literaturwissenschaft,  
(D) Landes- und Kulturwissenschaft,  
(E) Fachdidaktik Französisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### c) weitere Nachweise

1. Latinum oder Lateinkenntnisse gem. Studienordnung
2. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache gem. Studienordnung.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

#### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;



- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
- b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
- c) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- d) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik Französisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

- 1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
  - b) eine Übersetzung ins Französische,
  - c) ein Aufsatz in französischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
- 2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache. Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser Bereiche muß eine Aufgabe bearbeitet werden. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

X. Geographie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (F),

Hauptstudium:

- 7. drei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (A) zu einer Projektarbeit oder zu einem Geländepraktikum,
- 2. ein Nachweis zu (E) oder zu Geographischen Informationssystemen (GIS),
- 3. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Überblick über die Theorie und Disziplingeschichte der Geographie;
- b) Kenntnis der Physischen Geographie/Geoökologie im Überblick;
- c) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- d) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;
- e) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- f) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Zielen und Prozessen raumbezogener Planung sowie der Umweltpolitik, der Landschaftsplanung und des Naturschutzes;
- g) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- h) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- i) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- j) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- k) vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Fachdidaktik;
- l) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Theorien und Methoden unter fachdidaktischer Sicht auf Lernvorgänge zu beziehen und begründete fachdidaktische Entscheidungen zu treffen.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) bis (D), wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XI. Geschichte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neuere Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum) in den Bereichen (A), (B) (C) und (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C) in Geschichte der Neuere Zeit,
8. ein Leistungsnachweis zu (C) in Zeitgeschichte,
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweise über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

#### c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden. Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft;
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;

- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt. (Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte. (Prüfungsdauer: 30 min)

## XII. Griechisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Griechische Sprache,
- (B) Griechische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Griechisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur griechischen Literatur,
- 2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
  - a) Griechische Sprachübung,
  - b) Griechische Stilübung (Unterstufe),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B) sowie des Graecum und Latinum,

Hauptstudium:

- 3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Griechische Stilübungen,
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E): Griechische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

- 1. drei Nachweise zu (B) aus kursorischen griechischen Lektüreübungen,
- 2. ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),
- 3. ein Nachweis aus einer kursorischen lateinischen Lektüreübung,
- 4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
- 5. ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
- 6. ein Nachweis zu (E),
- 7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Griechische Sprache

- a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
- b) Beherrschung der griechischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

#### (B) Griechische Literatur

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

#### (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums sowie in der lateinischen Literatur;

#### (D) Klassische Archäologie

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

#### (E) Fachdidaktik Griechisch

- a) Überblickswissen zur Geschichte des Alt-sprachenunterrichts;
- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts;
- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;
- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;

- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürkursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

1. eine Übersetzung eines griechischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche,
2. eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Griechische.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XIII. Italienisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Italienisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) (Sprache oder Literatur vor 1600),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die italienische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die italienische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Italienischen.

#### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus sprachwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

#### (C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung historischer und kulturgeschichtlicher Kontexte;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

#### (D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens;

- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik Italienisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Italienisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Italienischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

- 1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
  - b) eine Übersetzung ins Italienische,
  - c) ein Aufsatz in italienischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
- 2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B) und (C) in deutscher Sprache.  
Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei eine Aufgabe je Bereich bearbeitet werden muß.  
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

XIV. Katholische Religion

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen

werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 9. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (C) aus einem Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
- 2. je ein Nachweis über Kenntnisse in lateinischer und griechischer Sprache, die zum Übersetzen von Quellen der Kirchengeschichte und von biblischen Texten befähigen,
- 3. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „Einführung in die Sprache des Hebräischen“, der mindestens zwei Semester umfaßt,
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

(A) Biblische Theologie

- a) Altes Testament: Exegese des Alten Testaments;
- b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testaments.

(B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
  - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
  - bb) Liturgiegestaltung;
- b) Pastoraltheologie: Grundfragen der Pastoral;
- c) Kirchenrecht: Überblick über den Codex Iuris Canonici (CIC);
- d) Allgemeine Religionspädagogik
  - da) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
  - db) Religion im schulpädagogischen Kontext.

(C) Systematische Theologie

- a) Dogmatik

- aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
- ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehraussagen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
- b) Fundamentaltheologie  
Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;
- c) Moraltheologie
  - ca) Geschichte der Moraltheologie;
  - cb) Grundfragen christlicher Ethik;
- d) Christliche Sozialwissenschaften  
Kirche und soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse;
- e) Religionsphilosophie
  - ea) Geschichte der Religionsphilosophie;
  - eb) philosophische Grundfragen der Theologie.
- (D) Kirchengeschichte
  - a) Frühe Kirchengeschichte  
Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
  - b) Kirchengeschichte des Mittelalters  
Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
  - c) Kirchengeschichte der Neuzeit  
Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion  
Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung  
Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D).  
Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden.  
Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

#### 1. Fachwissenschaft

Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D). Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist mindestens ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

#### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## XV. Kunsterziehung

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
- (B) Malerei/Collage,
- (C) Grafik/Grafikdesign,
- (D) Plastik/Objekt/Installation,
- (E) Philosophie/Ästhetik,
- (F) Kunstwissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsvorschriften des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung,
2. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium,
3. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
4. ein Leistungsnachweis zu Schrift,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
6. ein Leistungsnachweis zu visuelle Medien oder zu Design/Alltagskultur,
7. ein Leistungsnachweis zu (E),
8. ein Leistungsnachweis zu (F),
9. ein Leistungsnachweis zu Kunst-, Design- und Architekturtheorie,
10. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
2. ein Nachweis zu plastisches Gestalten,
3. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
4. zwei Nachweise zu (A) bis (D):
  - a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule und
  - b) einer einwöchigen Exkursion,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

- (A) bis (D), insbesondere
- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
  - b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
  - c) Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.
- (E) Philosophie/Ästhetik, insbesondere
- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
  - b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
  - c) Grundkenntnisse der Philosophie.
- (F) Kunstwissenschaft, insbesondere
- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
  - b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
  - c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
  - d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
  - e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung, insbesondere
- a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
  - b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
  - c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
  - d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
  - e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F).

Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (E) und (F).

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (G).  
(Prüfungsdauer: 30 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema und
2. einer künstlerischen Arbeit zum Bereich Malerei/ Farbe oder Grafik.

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

XVI. Latein

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Lateinische Sprache,
- (B) Lateinische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Latein.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur lateinischen Literatur,

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):

- a) Lateinische Sprachübung,
- b) Lateinische Stilübung (Unterstufe),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B) sowie des Graecums und Latinums,

Hauptstudium:

- 3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
- 4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Lateinische Stilübungen,
- 5. ein Leistungsnachweis zu (E): Lateinische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. drei Nachweise zu (B) aus kursorischen lateinischen Lektüreübungen,
- 2. ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),
- 3. ein Nachweis aus einer kursorischen griechischen Lektüreübung,
- 4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
- 5. ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
- 6. ein Nachweis zu (E),
- 7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Lateinische Sprache

- a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
- b) Beherrschung der lateinischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

(B) Lateinische Literatur

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

(C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

- a) Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums;
- b) Überblick über griechische Literaturgeschichte.

(D) Klassische Archäologie

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

(E) Fachdidaktik Latein

- a) Überblickswissen zur Geschichte des Alt-sprachenunterrichts;

- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts;

- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;

- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;

- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;

- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

- 1. eine Übersetzung eines lateinischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche;
- 2. eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Lateinische.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**XVII. Mathematik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:



a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),

(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A),
5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) (einschließlich Praktikumsnachweis);
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. zwei Leistungsnachweise zu (I) (je ein Nachweis für die Sekundarstufen I und II) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

(B) Analysis

reelle Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie.

(C) Geometrie

Elementargeometrie, analytische Geometrie.

(D) Stochastik

Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste.

(E) Numerische Mathematik

lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.

(I) Fachdidaktik Mathematik

- a) Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungsvorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;
- b) Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II des Gymnasiums;
- c) Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen, z. B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und der Leistungsermittlung;
- d) Unterrichtsmodelle und -verfahren im Mathematikunterricht;
- e) Erziehungsziele im Fach Mathematik;
- f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik Mathematik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

XVIII. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B):
  - a) Gehörbildung, Stufe III,
  - b) Formenlehre,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
  - a) Historische Musikwissenschaft,
  - b) Systematische Musikwissenschaft,
3. fünf Leistungsnachweise zu (B):
  - a) Künstlerisches Hauptfach,
  - b) Tonsatz (Spezialkurs),
  - c) Chor- oder Ensembleleitung,
  - d) Apparative multimediale Produktion oder zweites künstlerisches Nebenfach,
  - e) Musikanalyse,
4. zwei Leistungsnachweise zu (C):
  - a) Musikpädagogik,
  - b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweise zu (A):  
Einführung in die Musikwissenschaft,
2. vier Nachweise zu (B):
  - a) Ensemblesmusizieren,
  - b) Erstes künstlerisches Nebenfach,
  - c) Populärmusik/Medienkunde,
  - d) Sprecherziehung,
3. drei Nachweise zu (C),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Historische und systematische Musikwissenschaft

- a) Historische Musikwissenschaft:
  - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse;
  - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte;
  - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
- b) Systematische Musikwissenschaft:  
Kenntnisse ausgewählter Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie).

(B) Künstlerisch-praktische Fächer

- a) Tonsatz:  
Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation.
- b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Erstes Nebenfach (gem. Studienordnung):  
künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden.
- c) Chor- oder Ensembleleitung
  - ca) Nachweis dirigiertechnischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten;

- cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
- cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;
- d) Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel Pop/Rock)
  - da) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von Vor-, Zwischen- und Nachspielen;
  - db) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel;
  - dc) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln.
- e) Apparative multimediale Produktion  
Nachweis von Fähigkeiten zur technischen und künstlerischen Realisation einer apparativen Produktion mit Computer, Videotechnik o. ä. (Komposition, Arrangement, Visualisierung, Filmmusik ...)

(C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

a) Musikpädagogik

- aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts;
- ab) Geschichte der Musikpädagogik; musikdidaktische Konzeptionen seit 1945;
- ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung;
- ad) Populärmusik; neue Musiktechnologien.

b) Fachdidaktik Musik

- ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien);
- bb) gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung;
- bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) – Tonsatz – geschrieben. Dafür werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A).  
Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

2. Fachdidaktik/Musikpädagogik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (C).  
Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

c) Künstlerisch-praktische Prüfung

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach                            | 30 min, |
| 2. Erstes künstlerisches Nebenfach                     | 20 min, |
| 3. Apparative multimediale Produktion<br>oder          | 30 min, |
| Zweites künstlerisches Nebenfach                       | 15 min, |
| 4. Chor- oder Ensembleleitung<br>bzw.                  | 30 min, |
| Chor- oder Ensembleleitung als Hauptfach               | 30 min, |
| 5. Schulpraktisches Spiel<br>(Partiturspiel, Pop-Rock) | 30 min. |

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

## XIX. Philosophie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik,
- (E) Fachdidaktik Philosophie.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. zwei Leistungsnachweise zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu einem Bereich aus (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) nach eigener Wahl,
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen  
(In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.  
Wird Philosophie bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Ethik als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (B) zu erbringen.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

#### (A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse in Logik und mehreren Gebieten der Theoretischen und Praktischen Philosophie (Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ethik, Rechtsphilosophie) oder aus einem anderen Bereich der Philosophie;
- c) vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Epochen der Geschichte der Philosophie;
- d) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens.

#### (E) Fachdidaktik Philosophie

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Philosophieunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**XX. Physik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Klassische Physik,
- (B) Atomphysik (Hülle und Kern),
- (C) Festkörperphysik,
- (D) Elementarteilchenphysik,
- (E) Theoretische Physik,
- (F) Elektronik/Elektronische Meßtechnik,
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,
- (H) Geschichte der Physik,
- (I) Fachdidaktik Physik einschließlich Spezialisierungsrichtungen gem. dem Lehrangebot der Hochschule.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (E) in der Theoretischen Mechanik,
- 4. ein Leistungsnachweis zu (I),

(Die Nachweise Nr. 3 und Nr. 4 können nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Hauptstudium zugeordnet werden.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)  
(kann nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Grundstudium zugeordnet werden),
- 6. zwei Leistungsnachweise zu (E) in zwei weiteren Teilgebieten der Theoretischen Physik,
- 7. ein Leistungsnachweis zu (F),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (G),
- 9. ein Leistungsnachweis zu (I) in einer Spezialisierungsrichtung sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

- 1. ein Nachweis zu (A) und (B) in einem experimentellen Grundpraktikum,
- 2. ein Nachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
- 3. ein Nachweis zu (H),
- 4. ein Nachweis zu (I): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
- 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) bis (D) und (F),  
insbesondere
  - a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;
  - b) um für spezielle experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.
- (E) Theoretische Physik
  - a) zu den Grundlagen aus mindestens zwei Teilbereichen;
  - b) Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe der Methoden der Theoretischen Physik.
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft auf einen Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.
- (H) Geschichte der Physik  
Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie ihrer Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.
- (I) Fachdidaktik Physik
  - a) zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
  - b) zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
  - c) zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Ziele, Inhalte und Methoden;
  - d) zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);
  - e) zu fächerübergreifenden Aspekten;
  - f) zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der gymnasialen Oberstufe.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile****a) Schriftliche Prüfung**

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A), (B) und (E); experimentelle Aufgabenstellungen können einbezogen werden. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XXI. Russisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D) oder (E) gem. dem Lehrangebot,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. zwei Leistungsnachweise zu (B), davon ein Leistungsnachweis zur Sprachgeschichte,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D) oder (E), alternierend zum Leistungsnachweis Nr. 4,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Spracherwerb

- a) mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im schriftlichen Übersetzen.

#### (B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnis und sichere Beherrschung der orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;

b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise;

c) Vertrautheit und sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeiten zur Analyse von Texten;

d) Kenntnisse über Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;

e) Kenntnisse zur Sprachentwicklung, zur Geschichte des Russischen und zu seiner Stellung unter den slawischen Sprachen.

#### (C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

a) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Schulen;

b) Überblickswissen über die gesamte russische Literaturgeschichte;

c) Kenntnisse geisteswissenschaftlicher und kultureller Probleme Rußlands und zu ihrer Einordnung in die slawische Welt;

d) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

#### (E) Fachdidaktik Russisch

a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemfeldern der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;

b) Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;

c) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russischunterrichts und zur Evaluation von Unterrichtsergebnissen.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A), die aus verschiedenen Aufgaben bestehen kann. Ist ein Teil der Arbeit eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema, werden drei Themen zur Wahl gestellt;

2. eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (B) oder (C/D) in deutscher Sprache. Wählt der Prüfling den Bereich (B), so hat er Aufgabenstellungen zu Teilbereichen der russischen Sprache der Gegenwart und zur Geschichte der russischen Sprache zu bearbeiten. Wählt der Prüfling den Bereich (C/D), so werden ihm drei Themen zur Wahl gestellt, die während des Hauptstudiums Schwerpunkte bildeten.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden. (Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Im Bereich (B) sind die Teilbereiche, die vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurden, Schwerpunkte der Prüfung.

Prüflinge, die die Arbeit unter Aufsicht nicht im Bereich (B) geschrieben haben, wählen drei Teilbereiche aus der synchronen Sprachbetrachtung und einen Teilbereich aus der diachronen Sprachbetrachtung als Prüfungsschwerpunkte.

Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen. Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muß einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. der literarischen Evolution und Kulturgeschichte, einbeziehen.

Die Prüfung wird teilweise in der Fremdsprache geführt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

## 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

In einem 1. Teil weist der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu Stand und zu Problemstellungen fachdidaktischer Forschung und Nutzung umfangreicher Literatur nach.

Im 2. Teil wird Überblickswissen geprüft.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## XXII. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

### (A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,

(B) Politik und Wirtschaft,

(C) Soziologie,

(D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A1), (A2/A3) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis wahlweise zu (A1) oder (A4),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) (Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

Die Leistungsnachweise zu (A2) und (A3) können in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

#### (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte

Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

#### (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

#### (A3) Politische Systeme und Systemvergleiche

Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

#### (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen

Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

**(B) Politik und Wirtschaft**

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Theorien zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

**(C) Soziologie**

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

**(D) Fachdidaktik Sozialkunde**

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

**1. Fachwissenschaft**

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus den Bereichen (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

**2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

**XXIII. Spanisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Spanisch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
- 10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

- 1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die spanische Sprachwissenschaft,
- 2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die spanische Literaturwissenschaft,
- 3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
- 4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
- 5. ein Nachweis zu (E),
- 6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Sprachbeherrschung**

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Spanischen.

**(B) Sprachwissenschaft**

a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;

- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

**(C) Literaturwissenschaft**

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

**(D) Landes- und Kulturwissenschaft**

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens und Lateinamerikas;
- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

**(E) Fachdidaktik Spanisch**

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Spanisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Spanischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
  - b) eine Übersetzung ins Spanische,
  - c) ein Aufsatz in spanischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
2. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache.  
Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei je eine Aufgabe aus zwei Bereichen zu bearbeiten ist.  
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

**2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**XXIV. Sport**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Theoriebereiche (B) bis (I) und in Theorie und Praxis eines Sportspiels und einer Individualsportart,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft,
5. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei Bereichen der folgenden vier Bereichsgruppen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind:
  - a) (F) oder (G),
  - b) (C) oder (H),
  - c) (D) oder (I),
  - d) (B) oder (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis über ein Fachpraktikum zu Problemen des Lehrens, Lernens und Belastens im Sport,



2. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung:
  - a) einführende Ausbildung in für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
  - b) vertiefte Ausbildung in drei der Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Judo, Schwimmen,
  - c) vertiefte Ausbildung in einem der Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
  - d) vertiefte Ausbildung in einer weiteren Sportart außer den bisher genannten,
  - e) spezialisierte Ausbildung in einer Sportart,
  - f) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
  - g) Kleine Spiele,
  - h) Exkursionen in zwei Sportarten (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrtsport u. a.),

3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

- c) Weitere Nachweise
  1. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK),
  2. Erste Hilfe-Kurs.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten, sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik, insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte, insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.
- (D) Sportmedizin, insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik, vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie, insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

- (H) Sportsoziologie, insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.
- (I) Trainingswissenschaft, insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt. Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H), Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus der Gruppe 3. a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. zwei Sportarten, in denen eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte,
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (45 Minuten) oder in drei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (180 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen drei Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus drei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der drei Teilprüfungen festzustellen.

## XXV. Wirtschaft – Technik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Grundlagen der Technik:
- (A1) Allgemeine Technologie,
  - (A2) Technische Mathematik,
  - (A3) Geschichte und Philosophie der Technik,
  - (A4) Technische und graphische Kommunikation,
  - (A5) Technik und Umwelt,
- (B) Stoffändernde Systeme:
- (B1) Werkstofftechnik,
  - (B2) Fertigungstechnik,
  - (B3) Chemische Technologie,
  - (B4) Verkehrswesen,
  - (B5) Bauwesen,
- (C) Energieändernde Systeme:
- (C1) Energiewirtschaft,
  - (C2) Maschinentechnik,
  - (C3) Elektrotechnik,
  - (C4) Elektronik,
- (D) Informationsändernde Systeme:
- (D1) Automatisierungstechnik,
  - (D2) Angewandte Informatik,
- (E) Fachdidaktik Technik,
- (F) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Volkswirtschaft:
- (F1) Volkswirtschaftsgeschichte,
  - (F2) Volkswirtschaftstheorie,
  - (F3) Volkswirtschaftspolitik,
- (G) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Betriebswirtschaft:
- (G1) allg. Betriebswirtschaftslehre,
  - (G2) Beschaffungs- und Fertigungswirtschaft,
  - (G3) Marketing/Absatzwirtschaft,
  - (G4) Investitions- und Finanzwirtschaft,
  - (G5) Betriebliche Rechnungswirtschaft,
- (H) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Arbeit/Arbeitsplatz:
- (H1) Arbeitsentlohnung/Arbeitsbesteuerung,
  - (H2) Arbeitsorganisation,
  - (H3) Arbeitsschutz/Versicherung,
- (I) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Beruf/Berufswegplanung,
- (J) Wirtschafts-/Unternehmens-/Arbeitsrecht,
- (K) Privater Haushalt,
- (L) Fachdidaktik Wirtschaft.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
- Grundstudium:
1. ein Leistungsnachweis zu einem der Teilbereiche (A1), (A2), (B1), (C2) und (D2),
  2. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L),
  3. ein Leistungsnachweis zu (F) oder (H),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Hauptstudium:
4. ein Leistungsnachweis zu (B2),
  5. je ein Leistungsnachweis zu (D1) und (D2) (einschließlich Praktika und Exkursionen),
  6. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L) (alternierend zum Grundstudium),
  7. ein Leistungsnachweis zu (F) oder (H) (alternierend zum Grundstudium),
  8. ein Leistungsnachweis zu (G);
- b) Studiennachweise
1. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Technik (einschließlich Praktika und Exkursionen)
  2. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Wirtschaft,
  3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika einschließlich der schulpraktischen Übungen;

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Allgemeine Grundlagen der Technik
- a) Kenntnisse zu Allgemeinen Grundlagen der Technik, Allg. Technologie, Theorie technischer Systeme, ökologischen, historischen, wirtschaftlichen Aspekten der Technik;
  - b) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie regionaler, aktueller und ökologischer Zusammenhänge.
- (A) bis (C)  
vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen.
- (A) bis (D)  
Fähigkeiten zum technischen Konstruieren einschließlich der technisch-graphischen Kommunikation, Fähigkeiten zum Konzipieren, Planen, Realisieren und Bewerten von Produkten, technischen Modellen und technischen Experimenten.
- (B) bis (D)  
Kenntnisse über Funktion, Struktur und Wirkungsweisen stoff-, energie- und informationsändernder Systeme.
- (C) bis (F)  
vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen.
- (F) bis (H)  
Kenntnisse über Grundlagen der Wirtschafts- und Arbeitswissenschaften (H).

(F) bis (J)  
Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft/Staat, Betrieb, Arbeit/Arbeitsplatz, Beruf sowie Wirtschafts-, Unternehmens- und Arbeitsrecht.

(E) bis (L)  
Kenntnisse in der Fachdidaktik der Fachgebiete Wirtschaft und Technik zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gymnasialen Unterrichts, zu fachspezifischen und wissenschaftsorientierten Unterrichtsmethoden.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt zwei Aufgabenkomplexe aus der Technikausbildung (aus den Bereichen (A) bis (D)) und zwei Aufgabenkomplexe aus der Wirtschaftsausbildung (aus den Bereichen (F) bis (I)). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

Der Prüfling wählt je einen Aufgabenkomplex aus der Technikausbildung und einen aus der Wirtschaftsausbildung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A) bis (D) und (F) bis (K).

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (E) und (L).

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die eigenständige Lösung einer Aufgabe aus dem wirtschaftlichen oder technischen Bereich, deren gegenständliche Verwirklichung als Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre fachdidaktische Aufbereitung in schriftlicher Form gefordert.

Bei der Bewertung sind alle fachlichen und fachdidaktischen Teilaspekte der Aufgabenlösung gleichwertig.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

## XXVI. Astronomie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sphärische Astronomie und Sonnensystem,
- (B) Physik der Sterne und Kosmologie,
- (C) Beobachtungsastronomie,
- (D) Fachdidaktik Astronomie.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 48 (3) genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise  
eine Belegarbeit, in der Regel mit Beobachtungsteil;

b) Studiennachweise  
ein Nachweis zu (C).

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Sphärische Astronomie,  
insbesondere über die Gesetzmäßigkeiten der Bewegung von Sonne, Mond und Planeten.

(B) Astrophysik,  
insbesondere vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Entwicklung der Gestirne und des Kosmos.

(C) Beobachtungsastronomie,  
insbesondere über die optischen Grundlagen von Teleskopen und die Spektroskopie des Sternlichtes.

(D) Didaktik der Astronomie,  
insbesondere über die Handhabung von Unterrichtsmitteln.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 60 min)

## XXVII. Informatik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Angewandte Informatik,
- (D) Technische Informatik,
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik,
- (F) Physikalisch-elektronische Grundlagen,
- (G) Mediendidaktik,
- (H) Fachdidaktik Informatik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (C),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (F),
4. ein Nachweis zu (G),
5. ein Nachweis zur Mathematik in Numerik, Geometrie und Algebra  
(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theoretische Informatik, insbesondere Automatentheorie, Formale Sprachen, Informationstheorie.
- (B) Praktische Informatik, insbesondere Algorithmierung, Programmierung, Methoden der Softwaretechnologie, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen, Benutzeroberflächen.
- (C) Technische Informatik, insbesondere Rechnerarchitekturen, Rechnersysteme, lokale und globale Netzwerke, Kommunikationstechnik, Steuerung von Geräten.
- (D) Angewandte Informatik, insbesondere Simulationstechnik, schulspezifische Systeme, Computergraphik, Datenbanken.
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik, insbesondere Geschichte und Perspektiven der Informatik, Auswirkungen auf die Gesellschaft.
- (H) Fachdidaktik Informatik, insbesondere
  - a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik;
  - b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht;
  - c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen;
  - d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (F).  
In der Arbeit unter Aufsicht werden mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A) bis (E).  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**XXVIII. Unterrichtsfach Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Psychologie,
- (B) Pädagogische Psychologie,
- (C) Entwicklungspsychologie,
- (D) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie,
- (E) Sozialpsychologie,
- (F) Anwendungsfelder der Psychologie,
- (G) Forschungsmethoden der Psychologie,
- (H) Fachdidaktik Psychologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D) oder (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (H);

b) Studiennachweise

1. zwei Nachweise zu (C) oder (D) oder (E)  
(In den Bereichen (C), (D) und (E) sind unter Berücksichtigung von a) jeweils entweder ein Leistungs- oder ein Studiennachweis zu erbringen.),
2. ein Nachweis zu (F),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zum Empiriepraktikum.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Allgemeine Psychologie

- a) Überblickswissen über die einschlägigen theoretischen Ansätze und Ergebnisse in wenigstens drei der acht folgenden Bereiche: Emotion, Motivation, Sprache, Psychomotorik, Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Kognition;
- b) aus jedem der genannten Bereiche exemplarische Fragestellungen, Theorien und Ergebnisse;
- c) klassische Versuchsanordnungen der Allgemeinen Psychologie, anhand derer die experimentelle Methode und ihre Bedeutung im Forschungsprozeß erläutert werden kann.

**(B) Pädagogische Psychologie**

- a) Grundkenntnisse über Erziehungs- und Sozialisationstheorien;
- b) Fähigkeit zur Beschreibung von Lehr-Lern-Prozessen;
- c) Basiskenntnisse in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Beratung und Evaluation;
- d) Kenntnisse im Bereich pädagogisch-psychologischer Förderung, z. B. zur Wissensvermittlung, Lernmotivierung und Ausbildung sozialer Kompetenz.

**(C) Entwicklungspsychologie**

- a) Theorien der Entwicklung (Überblickskenntnisse);
- b) Basiskenntnisse über die Anlage-Umwelt-Problematik;
- c) Überblick über die Aufklärung von Entwicklungsbedingungen und ihrer Wirkungsweise;
- d) Basiswissen zur Entwicklung einzelner Funktionsbereiche (z. B. kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung, Leistungsmotivation);
- e) Systematik der angewandten Entwicklungspsychologie.

**(D) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung**

- a) Überblickswissen über Persönlichkeitstheorien;
- b) Erklärungen für intra- und interindividuelle Unterschiede;
- c) Überblickswissen über Theorien der Intelligenz und Kreativität;
- d) Grundkenntnisse in einigen Verfahren zur Erfassung von Leistungsmerkmalen.

**(E) Sozialpsychologie**

Überblickswissen in folgenden Gebieten:

- a) soziale Wahrnehmung und Personwahrnehmung;
- b) interpersonelle Interaktion;
- c) Altruismus und Aggression;
- d) Einstellungen und Einstellungsänderungen;
- e) Vorurteile, Stereotype und Diskriminierung;
- f) Grundkenntnisse in der Sozialpsychologie der Gruppe.

**(F) Anwendungsfelder in der Psychologie (alternativ)**

- a) Grundkenntnisse in der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, dort insbesondere im Bereich Personalauswahl und -entwicklung;
- b) Grundkenntnisse im Bereich Klinische Psychologie (klinisch-therapeutische Ansätze, Wirkungsmodelle, Diagnosesysteme).

**(G) Forschungsmethoden**

- a) Überblick über die fächerübergreifenden Denkansätze und Verfahren zur Durchführung von Forschungsarbeiten;
- b) Grundkenntnisse in der Statistik;
- c) Basiskenntnisse in Versuchsplanung;
- d) Kenntnis der einschlägigen empirischen Forschungsmethoden.

**(H) Fachdidaktik der Psychologie**

- a) Basiswissen über psychologiedidaktische Ansätze, z. B. über themen- und paradiemenorientierte sowie integrative Modelle;
- b) Überblick über grundlegende Ziele, Inhalte, Methoden und Kommunikationsstrukturen im Psychologieunterricht;
- c) Fähigkeiten zur didaktischen Gestaltung für den Psychologieunterricht relevanter Inhalte.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

In der Arbeit unter Aufsicht werden dem Prüfling mindestens zwei Aufgabenkomplexe aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

**XXIX. Polnisch/Tschechisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. zwei Leistungsnachweise zu (D),
5. zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

**b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
2. ein Nachweis zu (C) in Landesgeschichte,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse und sichere Beherrschung der wichtigsten orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;
- b) vertiefte Kenntnisse zu einem Teilbereich der Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativ-funktionalen Betrachtungsweise;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Kenntnisse zur historischen Komponente der Sprachentwicklung, zur Geschichte der betreffenden Sprache und ihrer Stellung unter den slawischen Sprachen.

### (B) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über literaturgeschichtliche Abläufe, Strömungen und einzelne Schriftsteller auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellung;
- b) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- c) Kenntnisse zu literaturtheoretischen und literarischen Fragestellungen, Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Interpretation und historischen Einordnung literarischer Werke.

### (C) Landeskunde

- a) Kenntnisse wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten einschließlich historischer Voraussetzungen des Landes;
- b) Fähigkeiten zur Verknüpfung von landeskundlichen mit historischen Fragestellungen.

### (D) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- a) Normgerechtheit und Sicherheit der Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung.

### (E) Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Polnisch/Tschechischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht in polnischer/tschechischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C). Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

#### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

#### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XXX. Portugiesisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Portugiesisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. zwei Leistungsnachweise zu (D),
5. zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
3. ein Nachweis des Latinums und Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Kleinen Latinums entsprechen.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Sprachwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft und deren Einordnung in die romanische Sprachwissenschaft mit ihren Entwicklungstendenzen;

- b) Sicherheit in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Arbeitsmethoden;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die portugiesische Gegenwartssprache anzuwenden;
- e) solides Wissen über das heutige gesprochene und geschriebene Portugiesisch;
- f) Überblick über die Geschichte der portugiesischen Sprache;
- g) Fähigkeit, ältere portugiesische Texte zu übersetzen und im Hinblick auf die Entwicklung und Struktur des modernen Portugiesisch zu kommentieren.

**(B) Literaturwissenschaft**

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Erkenntnissen der Literaturwissenschaft sowie der Literaturtheorie und Ästhetik;
- b) Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung sozio-kultureller, historischer und sprachlicher Aspekte zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen;
- c) Kenntnisse der wichtigsten Autoren, Epochen und Entwicklungstendenzen der portugiesischen Literatur anhand eigener fremdsprachiger Lektüre.

**(C) Landeskunde**

Sichere Kenntnisse der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse

**(D) Sprachpraxis**

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen portugiesischen Alltagssprache;
- b) Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene Texte zu verstehen;
- c) Umfassende Kenntnisse der Lautlehre Grammatik, Stilistik und Idiomatik der modernen portugiesischen Sprache.

**(E) Fachdidaktik Portugiesisch**

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Portugiesischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter

Aufsicht in portugiesischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C). Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

**Anlage 4**  
(zu § 52)

**Lehramt an Sonderschulen**

Gliederung:

**I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen**

1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik
2. Rehabilitationspädagogische Psychologie

**II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen**

1. Geistigbehindertenpädagogik
2. Körperbehindertenpädagogik
3. Lernbehindertenpädagogik
4. Sprachbehindertenpädagogik
5. Verhaltensgestörtenpädagogik

**I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen**

Das Grundlagenstudium gliedert sich in:

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie.

Das Studium in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorie der Rehabilitationspädagogik,
- (B) Integrationspädagogik,
- (C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis,
- (D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung,
- (E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch

die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C) oder (D),
2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium;

b) Studiennachweise

zwei Nachweise zu (E):

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen,
- b) Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Theorie der Rehabilitationspädagogik

- a) Komplexität des Behinderungsbegriffs;
- b) systematische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik;
- c) begriffliche Grundlagen des Faches;
- d) anthropologische und soziologische Grundlagen von Behinderung;
- e) interdisziplinäre Aspekte;
- f) Geschichte der Heil-, Sonder- und Rehabilitationspädagogik.

(B) Integrationspädagogik

- a) Theorie und Geschichte der integrativen Erziehung und des gemeinsamen Unterrichtes;
- b) Integration von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen;
- c) gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Integration;
- d) soziologische, ökonomische und rechtliche Aspekte der Integration von Menschen mit Behinderungen.

(C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis

- a) Institutionen der Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen;
- b) pädagogische Frühförderung;
- c) Bildung und Erziehung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Elementarbereich;
- d) Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

(D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung

- a) Förderschwerpunkte bei Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen;

- b) Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache;
- c) Förderschwerpunkte im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- d) Förderschwerpunkte im Bereich der geistigen Entwicklung;
- e) Förderschwerpunkte im Bereich der motorischen Entwicklung;
- f) Förderschwerpunkte im Bereich der Wahrnehmung.

(E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Einsatz unterschiedlicher Kommunikationssysteme in der Rehabilitationspädagogik;
- c) Sprech-, Sprach- und Redeablaufstörungen;
- d) Kommunikationstechnologien.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Das Studium in Rehabilitationspädagogischer Psychologie umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik,
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen,
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik

- a) Analyse von Lernvoraussetzungen;
- b) Entwicklungsdiagnostik;



- c) Methoden und Testverfahren zur Persönlichkeitsdiagnostik;
  - d) spezielle Verfahren zur Leistungsdiagnostik;
  - e) Rehabilitationspädagogische Gutachtenerstellung
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen
- a) Analyse und Gestaltung von Kommunikationsabläufen;
  - b) grundlegende Beratungskonzepte;
  - c) grundlegende psychologische Therapiekonzepte;
  - d) Frühförderung, auch im Sinne sofortiger Förderung bei Schädigungen im Schulalter;
  - e) psychohygienische Konzepte.
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen
- a) Entwicklungstheorien;
  - b) Lehr- und Lerntheorien;
  - c) Supervision und Lehrertraining.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Pädagogik der Fachrichtung,
- (B) Didaktik der Fachrichtung,
- (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise  
Grundstudium:
  - 1. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B),Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,  
Hauptstudium:
  - 3. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 4. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B);
- b) Studiennachweise  
je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (C).

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik

### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung;
- b) Erklärungsmodelle und Erscheinungsformen geistiger Behinderung;
- c) Leitkonzepte der Pädagogik bei geistiger Behinderung;
- d) Institutionen und Rehabilitationssysteme für Menschen mit geistiger Behinderung.

### (B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen der Geistigbehindertenpädagogik;
- b) Grundlagen zur Planung, Gestaltung und Reflexion des Unterrichts von Schülern mit geistiger Behinderung;
- c) basale Lernförderung unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit geistigen Schwerst- und Mehrfachbehinderungen;
- d) Grundlagen des Rechnens und Lesens bei Schülern mit geistiger Behinderung.

### (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) förderdiagnostische Prozesse und diagnostische Verfahren zur Ermittlung des (sonder-) pädagogischen Förderbedarfs;
- b) Theorie und Praxis der pädagogischen Frühförderung;
- c) Theorie und Praxis der vorschulischen und schulischen Integration;
- d) Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung und Altenarbeit;
- e) Theorie und Praxis der Elternarbeit;
- f) gesellschaftliche Integration, Wohnformen, Arbeitsmodelle;
- g) pädagogisch-therapeutische Konzepte;
- h) Reformkonzepte und innovative Handlungsmodelle (z. B. Enthospitalisierung, systematische Praxisberatung);
- i) Verhaltensauffälligkeiten/psychische Störungen bei geistiger Behinderung.

Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik

### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Geschichte der Bildung, Erziehung und Rehabilitation Körperbehinderter und chronisch Erkrankter;
- b) Erscheinungsformen von Körperbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Körperbehinderung;
- d) kognitive Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;
- e) psychosexuelle Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;

- f) Konzeptionen der Förderung Körperbehinderter unter schulischen, sonderschulischen und weiteren Bedingungen der Rehabilitation;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen und Modelle der Körperbehindertenpädagogik;
- b) Erstlesen und Erstrechnen von Kindern mit Körperbehinderungen;
- c) vorschulische und schulische Integration von Kindern mit Körperbehinderungen;
- d) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche;
- e) Krankenhaus- und Hausunterricht;
- f) Unterrichtsplanung und Analyse des Unterrichts von Kindern mit Körperbehinderungen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung bei Kindern mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen;
- b) Bewegungserziehung und Bewegungserleichterung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- c) Dysarthriebehandlung und Kommunikationsförderung;
- d) Förderung von Kindern mit begrenzter Lebenserwartung;
- e) Freizeitgestaltung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- f) Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit Körperbehinderungen;
- g) politische Arbeit und soziale Sicherungssysteme bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- h) Arbeitsökonomie, Kooperation und Supervision des Pädagogen.

Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie der Lernbehindertenpädagogik in Geschichte und Gegenwart;
- b) Kenntnis moderner Lebenswelten und Aufwachsrisiken von Kindern und Jugendlichen;
- c) Ursachen und Erscheinungsformen von Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- d) Erklärungsmodelle aus soziologischer, anthropologischer, pädagogischer und psychologischer Sicht;
- e) rehabilitative und integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen von vorschulischen, schulischen, nachschulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- f) unterschiedliche Konzeptionen, Organisationsformen und Arbeitsweisen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen einschließlich ihrer Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen;
- g) Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration;

- h) schul- und berufsbezogene und lebensweltorientierte Beratung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) rehabilitative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen unter besonderer Berücksichtigung präventiver und integrativer Orientierungen;
- b) didaktische Konzepte und Modelle bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- c) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht bei Lernbehinderungen in unterschiedlichen Lernbereichen einschließlich Anfangsunterricht;
- d) Förderkonzepte und prozeßorientierte Lernhilfen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- e) Medien der rehabilitativen Förderung im Unterricht bzw. Rehabilitationsbereichen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Frühförderung, Prävention und Beratung bei Lernerschwernissen;
- b) prozeßorientierte und förderdiagnostische Vorgehensweisen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Lernen;
- c) präventive und integrative Orientierungen in den vorschulischen, schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- d) Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit und Kooperation mit Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Freizeiteinrichtungen, lokaler Kulturarbeit;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in innovativen Handlungsfeldern (z. B. Elternarbeit, kollegiale Beratung und Fortbildung, Kompetenztransfer).

Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Praxis der Erziehung, Bildung und Therapie bei Menschen mit Sprachbehinderungen in Geschichte und Gegenwart;
- b) Organisationsformen, Konzeptionen und rechtliche Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Rehabilitation und Integration bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- c) Systematik der Sprachbehinderungen im Überblick, Erscheinungsformen, Erklärungsansätze und Lebensbedeutsamkeit;
- d) sprachwissenschaftliche Grundlagen als Voraussetzung der pädagogisch-therapeutischen Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen; Phonetik und Phonologie, Syntax und Morphosyntax, Lexik und Semantik, Pragmatik;
- e) medizinische Aspekte der Sprachbehindertenpädagogik: HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie, Neurologie, Kieferorthopädie;
- f) psychosoziale Aspekte der Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) Konzeptionen, Modelle und Methoden der pädagogischen, unterrichtlichen und sprachtherapeutischen Förderung;
- b) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Sprachbehinderungen;
- c) Konzepte der basalen Förderung als Voraussetzung der Sprachaufnahme, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion;
- d) Konzepte für Fördermaßnahmen bei Menschen mit Sprachbehinderungen, die im Zusammenhang mit anderen Behinderungen stehen;
- e) Förderkonzepte zum Schreiben und Lesen bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- f) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) fachspezifische Diagnostik und Therapie von Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen;
- b) Modelle der Prozeßdiagnostik bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
- c) Frühförderung, Prävention und Beratung;
- d) Berufliche Rehabilitation.

Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik

(A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) historische Entwicklungen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen;
- b) Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) moderne Lebenswelten, Entwicklungsrisiken und -chancen von Kindern;
- d) unterschiedliche Konzepte der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung schulischer Förderung;
- e) pädagogisch/therapeutische Ansätze der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- f) außerschulische Konzepte der Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen;
- g) Möglichkeiten der Prävention und der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- h) Erziehung zwischen Risiko und Resilienz.

(B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzepte der Verhaltensgestörtenpädagogik;
- b) Grundlagen der Analyse und Planung des Unterrichts bei Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- c) sonderpädagogische Prinzipien des Unterrichts an der Schule für Verhaltensgestörte;
- d) grundlegende didaktische Aspekte der Prävention von Verhaltensstörungen;
- e) grundlegende Aspekte der Integration von Schülern mit Verhaltensstörungen;

- f) Grundlagen des Elementarunterrichts in den Kernfächern für Kinder mit Verhaltensstörungen.

(C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Genese von Verhaltensstörungen;
- b) förderdiagnostische Prozesse einschließlich spezifischer Methoden und Verfahren zur Erfassung von Verhaltensstörungen;
- c) psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung von Verhaltensstörungen;
- d) pädagogisch-therapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
- e) psychische Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Klassifikation;
- f) Modelle zur Steigerung der pädagogischen Handlungskompetenz;
- g) der Verbund der Jugendhilfe und Grundlagen interdisziplinärer Zusammenarbeit;
- h) Zusammenhänge von Lern- und Verhaltensstörungen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt in beiden Fachrichtungen die Bereiche (A), (B) und (C). Der Prüfling wählt jeweils einen Themenkomplex zur Bearbeitung aus.  
(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.  
(Prüfungsdauer: 40 min)

**Anlage 5**  
(zu § 61)

**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Gliederung:

- I. Berufspädagogik
- II. Bautechnik
- III. Elektrotechnik
- IV. Gesundheit und Pflege
- V. Ernährung und Hauswirtschaft
- VI. Metalltechnik
- VII. Wirtschaft und Verwaltung
- VIII. Deutsch
- IX. Englisch
- X. Ethik
- XI. Mathematik
- XII. Physik
- XIII. Russisch
- XIV. Sozialkunde
- XV. Sport

## I. Berufspädagogik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung,
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter,
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung,
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung,
- (E) Didaktik des beruflichen Lernens sowie
- (F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - Grundstudium:
    - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
    - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
  - Hauptstudium:
    - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
    - 3. je ein Leistungsnachweis zu (C), (D), (E) und (F);
- b) Studiennachweise
  - Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung
  - a) Konzepte und Methoden der Berufspädagogik;
  - b) Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten;
  - c) philosophische und anthropologische Fragen von Arbeit, Technik und Beruf.
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter
  - a) entwicklungspsychologische Bedingungen;
  - b) lernpsychologische Bedingungen.
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung
  - a) Sozialisationsbedingungen und -prozesse im Jugend- und Erwachsenenalter;
  - b) Sozialisation im Betrieb und in beruflicher Schule;
  - c) gruppenspezifische Bedingungen der beruflichen Bildung.
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung

- a) das Berufsbildungssystem und seine historische Entwicklung;
- b) Bildungspolitik, -recht und -organisation;
- c) Konzepte und Modelle der Lehrerbildung;
- d) berufliche Bildung im internationalen Vergleich.

### (E) Didaktik des beruflichen Lernens

- a) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- b) Unterrichtsplanung und -durchführung;
- c) Leistungsförderung und -beurteilung.

### (F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es werden aus den Bereichen (A) bis (F) fünf Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Von diesen sind drei zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf zwei der Bereiche (A) bis (F), die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## II. Bautechnik

Das Studium der Fachrichtung Bautechnik umfaßt die Bereiche:

- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung,
- (B) Bauphysik/Baustatik,
- (C) Baukonstruktion

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau,
- (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau,
- (G) Baubetrieb/Baumaschinen,
- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung,
- (E) Holzbau,
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

#### aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein Leistungsnachweis zu (I),
10. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

#### bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. drei Nachweise aus verschiedenen Bereichen zu (D) bis (I) bzw. zu (D) bis (H) des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Baustoffkunde und Materialprüfung

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
- b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;

- c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.

#### (B) Bauphysik/Baustatik

- a) Wohnhygiene;
- b) Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer und Tageslicht im Innern von Räumen, In- und Anbauteilen und Bauwerken;
- c) Planung und Errichtung schadensfreier Bauwerke.

#### (C) Baukonstruktion

- a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
- b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
- c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.

#### (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau

- a) Schalungs-, Bewehrungs- und Betonarbeiten;
- b) Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau;
- c) Verkleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten;
- d) Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen.

#### (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau

- a) Verbundstoff, Stahlbeton, Bauelemente und Trageverhalten;
- b) Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit;
- c) Nachweis der Festigkeit und Steife und der Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und zulässige Verformung;
- d) Grundzüge der Bewehrungsführung;
- e) Aufbau von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk.

#### (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau

- a) Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung;
- b) Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch, zulässige Belastungen des Baugrundes;
- c) Struktur und Formänderungen von Erdstoffen;
- d) Klassifikation der Böden und Wasserbewegung im Boden; Baugrunderkundung;
- e) Entwurf von Straßen, Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe.

#### (G) Baubetrieb/Baumaschinen

- a) Bauprojekt von der Planung bis zur Ausführung;
- b) Bauvertragsrecht und VOB;
- c) Baumaschinen und Gerätewirtschaft;
- d) Unfallverhütung und Sicherheitsfragen.

- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik Kenntnisse aus den Bereichen:
- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung
  - a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
  - b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;
  - c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.
- (B) Bauphysik/Baustatik
  - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
  - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
  - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung und Last;
  - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (C) Baukonstruktion
  - a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
  - b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
  - c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.
- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung
  - a) Aufbau und Eigenschaften von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen;
  - b) Lagerung, Trocknung, Oberflächenbehandlung, Holzarten;
  - c) Arbeitsvorbereitung und Teilefertigung einschließlich Spannungstechnologie, Zusammenbau und Einbau.
- (E) Holzbau
  - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
  - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
  - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung unter Last;
  - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff
  - a) Gestaltungselemente und Gestaltungsprinzipien, Möbel und Ausbauteile;

- b) Entwurf und Konstruktion im handwerklichen und industriellen Möbelbau und Ausbau;
- c) Werstoff- und Farbkombinationen, Betriebsplanung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

aa) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (I) oder

bb) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

### III. Elektrotechnik

Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik umfaßt die Bereiche:

(A) Grundlagen der Elektrotechnik,

(B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen,

(C) Schaltungstechnik/Meßtechnik,

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,

(E) Regelungs- und Steuerungstechnik,

(F) Prozeßmeßtechnik I,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Elektrische Energietechnik,
- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren,
- (F) Elektrische Antriebe I,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,
- (E) ein erstes Wahlfach,
- (F) ein zweites Wahlfach,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus einem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;  
(Sofern als vertieft studierter Schwerpunkt Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik gewählt wurde, ist dieser Leistungsnachweis aus dem Schwerpunkt Elektrische Energietechnik zu erbringen.)

##### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zum Laborpraktikum,
3. ein Nachweis zu Grundlagen der Elektrotechnik,
4. ein Nachweis zur Schaltungstechnik,
5. ein Nachweis zu (G).

#### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

##### (A) Grundlagen der Elektrotechnik

- a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III;
- c) Werkstoffe.

##### (B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen

- a) Aufbau, Funktion und Einsatz ausgewählter elektronischer Bauelemente;
- b) Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen, Verarbeitung digitaler Signale;
- c) Einführung in die Technik der Mikroprozessoren.

##### (C) Schaltungstechnik/Meßtechnik

- a) Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Energienetze, Schutzmaßnahmen;
- b) spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik;
- c) Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern;
- d) Test- und Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung;
- e) ausgewählte rechtliche Grundsätze

sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

##### aa) innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik:

##### (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik

- a) Struktur der Nachrichtentechnik;
- b) Modulations- und Codierungsverfahren;
- c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.

##### (E) Regelungs- und Steuerungstechnik

- a) Grundlagen der linearen und nichtlinearen Regelungslehre;
- b) Regelkreise, Analyse- und Entwurfsverfahren, Bemessungsverfahren und Einstellregeln.

##### (F) Prozeßmeßtechnik I

- a) Aufbau und Verfahren von Meßsystemen;
- b) Sensorprinzipien;
- c) Meßverfahren.

##### (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

##### (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

##### bb) innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik:

##### (D) Elektrische Energietechnik

- a) Elektrotechnologie, Elektrowärme;
- b) Leistungselektronik;
- c) Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung.

- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren
    - a) Aufbau und Wirkungsweise von Transformatoren;
    - b) Aufbau und Wirkungsweise von Gleich- und Drehstrommaschinen.
  - (F) Elektrische Antriebe I
    - a) stationäres Betriebsverhalten elektrischer Antriebe;
    - b) nichtstationäres Verhalten elektrischer Antriebe.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik:
- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik
    - a) Struktur der Nachrichtentechnik;
    - b) Modulations- und Kodierungsverfahren;
    - c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.
  - (E) ein erstes Wahlfach.
  - (F) ein zweites Wahlfach.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## IV. Gesundheit und Pflege

Das Studium der Fachrichtung Gesundheit und Pflege umfaßt die Bereiche:

- (A) Anatomische Grundlagen,
- (B) Physiologische Grundlagen,
- (C) Medizinische Psychologie

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist:

Innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Angewandte Medizin,
- (E) Medizinische Ökologie,
- (F) ein Wahlfach des Fachgebietes,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Pflege sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte der Pflegepraxis,
- (E) Pflegemedizin,
- (F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) für den vertieft studierten Schwerpunkt Gesundheit bzw. ein Leistungsnachweis zu (C) für den vertieft studierten Schwerpunkt Pflege,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (G),
7. ein Leistungsnachweis zu (H),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;
2. Nachweis über Lehrveranstaltungen zu nachfolgenden Inhalten:
  - a) naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik),



- b) medizin-theoretische Grundlagen,
- c) Psychologie,
- d) Mikrobiologie/Virologie,
- e) Hygiene,
- f) Informatik, Biometrie,

3. ein Nachweis zu (G).

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Anatomische Grundlagen naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen; exemplarisch: Verdauungs-, Atmungs-, Urogenital-, Kreislaufsystem, Bewegungsapparat, Nerven-, Sinnessystem, Haut- und Inkretsystem (z. B. Schilddrüse, Nebennieren und Hypophyse).

(B) Physiologische Grundlagen

- a) physiologische Grundlagen des gesunden und kranken Menschen;
- b) Physiologie vom Säugling bis zum alten Menschen; exemplarisch: Blut, Blutkreislauf, Atmung, Stoff- und Energie- wechsel sowie Ernährung, Wärmehaushalt und Thermoregulation, Verdauung und Resorption, Niere und Harnausscheidung, Innere Sekretion, Entwicklung und funktionelle Organisation des Nervensystems, Muskelphysiologie.

(C) Medizinische Psychologie

- a) medizinpsychologische, medizinsoziologische und medizinpädagogische Grundlagen;
- b) der Mensch als biologisch-psychosoziale Einheit;
- c) Gesundheit und Krankheit unter psychologischen, soziologischen und pädagogischen Aspekten;
- d) Theorie und Praxis der Gesundheitsbildung und -beratung;
- e) pädagogische Aufgaben in der medizinischen Prävention und Rehabilitation sowie

Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit:

(D) Angewandte Medizin

- a) nichtoperatives Gebiet;
- b) operatives Gebiet;
- c) patientenbezogenes Gebiet (einschließlich Ethik);
- d) Erste Hilfe.

(E) Medizinische Ökologie

- a) Präventivmedizin, Gesundheitsförderung;
- b) Sozialmedizin;
- c) Arbeitsmedizin;
- d) Gesundheitserziehung;
- e) Umweltschutz.

(F) ein erstes Wahlfach;

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Pflege:

(D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte der Pflegepraxis

- a) Theorien und Modelle der Pflege;
- b) Ethik und Geschichte der Pflege;
- c) Pflegebedürfnisse;
- d) Gestaltung von Pflege und Betreuung (klinische und ambulante Pflege, Pflege in Einrichtungen).

(E) Pflegemedizin

- a) biomedizinisches Modell;
- b) psychosoziales Modell;
- c) Erste Hilfe;
- d) Krankheitsfolgen.

(F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Pflegemanagement;
- b) Pflegesozioogie;
- c) Informationssysteme, Dokumentation;
- d) Ökonomie der Pflege, soziale Sicherung.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung. (Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## V. Ernährung und Hauswirtschaft

Das Studium der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft umfaßt die Bereiche:

- (A) Wirtschaftslehre,
- (B) Ernährungslehre,
- (C) Lebensmittelchemie,

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Ökologie und Soziologie des Haushalts,
- (E) Haushaltstechnik,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Mikrobiologie,
- (E) ein Wahlfach,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zu (F).

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Wirtschaftslehre

- a) Organisation und Struktur des Haushalts;
- b) Beschaffungs-, Produktions-, Absatzwirtschaft;
- c) Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft;
- d) Rechtsgrundlagen (Wettbewerb, Vertrag, Versicherung).

### (B) Ernährungslehre

- a) Grundlagen der Ernährungswissenschaft;
- b) Ernährungsphysiologie;
- c) Ernährung von Mensch und Tier.

### (C) Lebensmittelchemie

- a) chemisch-stoffliche Grundlagen;
- b) Lebensmittel (Inhaltsstoffe, Verarbeitung und Lagerung);
- c) technologische Prozesse

sowie Kenntnisse aus den Bereichen in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft:

### (D) Ökologie und Soziologie des Haushalts

- a) Ökosysteme;
- b) Chemikalien (Wasch- u. Reinigungsmittel, Kosmetika, Baustoffe, Verpackungsmaterial sowie deren Ver- und Entsorgung);
- c) Soziologie des Wohnens und Zusammenlebens;
- d) Konsumverhalten und Verbraucherezehung.

### (E) Haushaltstechnik

- a) Technologie und Ökonomie der Energieversorgung;
- b) Haushaltmaschinen;
- c) Haushaltgeräte;
- d) Ergonomie, Sicherheitstechnik.

### (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung:

### (D) Mikrobiologie

- a) mikrobiologische Grundlagen;
- b) Aufbau, Vorkommen und Lebenskriterien mikrobiologischer Kulturen, Nachweise, Resistenz, Immunität;
- c) hygienische Anforderungen und Aspekte, Bedeutung, gesetzliche Grundlagen.

### (E) ein Wahlfach.

### (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (G) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## VI. Metalltechnik

Das Studium der Fachrichtung Metalltechnik umfaßt die Bereiche:

(A) Werkstofftechnik,

(B) Fertigungslehre,

(C) Konstruktionselemente

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Fertigungsmeßtechnik,

(E) Fertigungsmittelkonstruktion,

(F) Fertigungsplanung,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Hydraulik und Pneumatik,

(E) Meß- und Regelungstechnik,

(F) Mechatronik,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Tribotechnik I und II,

(E) CAD-Technik I und II,

(F) Konstruktionsmethodik,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),

2. ein Leistungsnachweis zu (B),

3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),

5. ein Leistungsnachweis zu (E),

6. ein Leistungsnachweis zu (F),

7. ein Leistungsnachweis zu (G),

8. ein Leistungsnachweis zu (H),

9. jeweils ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus den nicht vertieft studierten Schwerpunkten der beruflichen Fachrichtung;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,

2. ein Nachweis zu (G).

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Werkstofftechnik

a) Aufbau metallischer Werkstoffe und metallphysikalische Grundlagen, Anwendungen und Bruchverhalten und -prüfung;

b) physikalische Eigenschaften von Nichtmetallen, Erzeugung, Ver- und Bearbeitung, Leichtbauweise;

c) schweißtechnische Begriffe, Normen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenschweißen.

#### (B) Fertigungslehre

a) Verfahren der Urformtechnik, Umformtechnik, Abspantechnik sowie Abtragverfahren und Verfahren der Wärmebehandlung, Beschichtung und Fügetechnik;

b) spanende Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen, Maschinen der Umform- und Zerteiltechnik;

- c) Fertigungsprozeßgestaltung, Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik, fertigungstechnische Automatisierung und Prozeßinformatik.
- (C) Konstruktionselemente
- a) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Konstruktionswerkstoffen;
- b) Konstruktionslehre
- sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
- aa) innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik:
- (D) Fertigungsmeßtechnik
- a) Grundlagen der Längenmeßtechnik;
- b) Methoden und Geräte der geometrischen Meßtechnik;
- c) Normung und Qualitätsmanagement.
- (E) Fertigungsmittelkonstruktion
- a) Werkzeugmaschinen der Umform-, Zerteil- und Spanungstechnik;
- b) Vorrichtungen;
- c) flexible Automatisierung (Bearbeitungszentren, Fertigungszellen, Maschinensysteme).
- (F) Fertigungsplanung
- a) Gestaltung von Fertigungsprozessen für Einzelteile;
- b) Gestaltung von Fertigungsprozessen für flexible Automatisierung;
- c) rechnergestützte Fertigungsbearbeitung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik:
- (D) Hydraulik und Pneumatik
- a) Berechnungsgrundlagen der Hydraulik und Pneumatik;
- b) Gerätetechnik der Hydraulik und Pneumatik;
- c) Grundschtaltung der Hydraulik und Pneumatik.
- (E) Meß- und Regelungstechnik
- a) Grundlagen und Grundbegriffe der Regelungstechnik;
- b) mathematische Systembeschreibung;
- c) dynamisches Verhalten von Übertragungsgliedern;
- d) Regelstrecken, Regler, Verhalten des Regelkreises.
- (F) Mechatronik
- a) Grundstrukturen und Aufbau mechatronischer Systeme;
- b) lineare und nichtlineare Systeme, Simulation, Integrationsverfahren, Hardware- in-the-Loop;
- c) Aufbau, Modellierung und Analyse mechatronischer Systeme.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik:
- (D) Tribotechnik I und II
- a) Kontaktvorgänge, Kontaktgeometrie und -mechanik, Reibungsmechanismen, Verschleiß und Zuverlässigkeit;
- b) Reibungs- und Verschleißberechnung auf energetischer Grundlage;
- c) Maßnahmen zur Reibungs- und Verschleißminderung, Methodik zur Bearbeitung von Reibungs- und Verschleißproblemen.
- (E) CAD-Technik I und II
- a) Hardware und Software für CAD/CAM-Systeme;
- b) Werkstück – Geometrie – Modelle;
- c) CAP-Systeme – Aufgaben und Inhalte der Arbeitsplanung, CAM-Systeme, Flexible Fertigungssysteme.
- (F) Konstruktionsmethodik
- a) systematische Grundlagen des methodischen Konstruierens;
- b) Vorgehensmodelle und Phasen des Konstruktionsprozesses;
- c) spezifische Methoden und Hilfsmittel im Konstruktionsprozeß.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung  
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## VII. Wirtschaft und Verwaltung

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung umfaßt die Bereiche:

- (A) Betriebswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (B) Volkswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (C) Wirtschaftsinformatik,
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Einer der Bereiche (A), (B) oder (C) ist als Schwerpunkt vertieft zu studieren.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) einschließlich in Betrieblichem Rechnungswesen,
2. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
3. ein Leistungsnachweis zu (A) in Mathematik und Statistik,
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (B) einschließlich in Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu (A),
7. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
8. zwei Leistungsnachweise zu (B),
9. ein Leistungsnachweis zum gewählten Schwerpunkt (A), (B) oder (C),
10. zwei Leistungsnachweise zu (D);

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. Nachweis über fachdidaktische Praktika,
3. Nachweis über ein wirtschaftswissenschaftliches Seminar.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Betriebswirtschaftslehre
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
  - b) Kostentheorie und Kostenrechnung;
  - c) Betriebliches Rechnungswesen;
  - d) Bilanzen;

- e) Produktionswirtschaft;
  - f) Operations Research;
  - g) Marketing;
  - h) Investition und Finanzierung
- sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

- (B) Volkswirtschaftslehre
  - a) Mikroökonomische Theorie;
  - b) Makroökonomische Theorie;
  - c) Finanzwissenschaft;
  - d) Allgemeine Wirtschaftspolitik;
  - e) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungsowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.
- (C) Wirtschaftsinformatik
  - a) Grundlagen der Informationstheorie;
  - b) Zahlensysteme und Verschlüsselung;
  - c) Datenbanken und -strukturen.
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung
  - a) Fachdidaktische Theorien und Positionen;
  - b) bereichsbezogene Fachdidaktiken;
  - c) Exemplanik und fachbezogene Curriculumtheorie.

Bei vertieftem Studium der Betriebswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Unternehmensführung und Organisation;
- b) Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung;
- c) Unternehmensrechnung/Controlling;
- d) Finanzen und Banken;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operation Research;
- g) Internationales Management.

Bei vertieftem Studium der Volkswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftspolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Internationale Wirtschaft.

Bei vertieftem Studium der Wirtschaftsinformatik außerdem Kenntnisse aus:

- a) Prozeßmodellierung;
- b) Strategisches Informationsmanagement.

### 3. Durchführung der Prüfung

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A), (B) und (C).

Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

**VIII. Deutsch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Fachdidaktik Deutsch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich Latinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
6. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
2. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,

3. ein weiterer Nachweis zu (A) oder (B),
4. ein Nachweis zu (D),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

(B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

(C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);

- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse; (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

**(D) Fachdidaktik Deutsch**

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe II sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe II.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

**a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A), (B) und (C) geschrieben.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung**

**1. Fachwissenschaft**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A), (B) und (C) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 30 min)

**2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 20 min)

**IX. Englisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Kulturstudien,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

**a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- 5. drei Leistungsnachweis in mindestens zwei Bereichen aus (A) bis (C) (davon ein Hauptseminarschein);

**b) Studiennachweise**

- 1. ein Nachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
- 2. zwei Nachweise zu (D),
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

**(A) Sprachwissenschaft**

a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;

b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

**(B) Literaturwissenschaft**

a) Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;

b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;

c) vertiefte Kenntnisse auf einem größerem Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen.

**(C) Kulturstudien**

a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;

b) Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA;

c) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der Geschichte eines englischsprachigen Kulturbereichs.

(D) Sprachpraxis

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;

b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen;

c) Sprachpraktische Defizite können durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

(E) Fachdidaktik Englisch

Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C); fachwissenschaftliche Darstellung zu einem Thema nach Wahl aus den genannten Bereichen.

2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache aus den Bereichen (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.  
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt wird.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

X. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Logik,

(B) Theoretische Philosophie,

(C) Praktische Philosophie,

(D) Religion und Ethik,

(E) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A): Einführung in die Logik,

2. ein Leistungsnachweis zu (E),

3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Philosophischen Ethik,

4. ein Leistungsnachweis zu (D)

(Es müssen mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sein. Ein exemplarischer philosophischer Text muß behandelt worden sein.),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C): Philosophische Ethik,

6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon mindestens einer zur Angewandten Ethik;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B),

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) bis (D)

a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;

b) vertiefte Kenntnisse zu mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik;

c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung und zu ethischen Themen des zweiten Berufsschulfaches.

(E) Fachdidaktik Ethik

a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Berufsschulen zu begründen;

b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;

c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)



b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

**XI. Mathematik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

**1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),
4. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

5. zwei Leistungsnachweise zu (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder zu (D),
6. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,
7. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (D) oder (E)  
(Es muß der Bereich gewählt werden, zu dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.),
3. ein Nachweis zu (I),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

**2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre, Diophantische Gleichungen u. a.

(B) Analysis

Elemente der Differential- und Integralrechnung, einschließlich elementarer Funktionen, Differentialgleichungen.

(C) Geometrie

synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.

(D) Stochastik

klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.

(E) Numerische Mathematik

lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerstrukturen.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

(I) Fachdidaktik Mathematik

a) mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);

b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte,

c) didaktische Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen,

d) Methoden des mathematischen Unterrichts,

e) Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen,

f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (G) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (I) können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## XII. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Experimentalphysik,
- (B) Theoretische Physik,
- (C) Fachdidaktik Physik,
- (D) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B)

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A),
4. ein Leistungsnachweis zu (C) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
5. zwei Leistungsnachweise zu (D);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in einem Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (A) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (C): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
5. ein Nachweis zu mathematischen Methoden der Physik.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Experimentalphysik
  - a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;

b) um für grundlegende experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.

(B) Theoretische Physik

- a) zu ausgewählten Grundlagen der Theoretischen Physik;
- b) zur Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe von Methoden der Theoretischen Physik.

(C) Fachdidaktik Physik

- a) zu fachdidaktischen Grundlagen des Physikunterrichts;
- b) zur fachdidaktischen Analyse fachwissenschaftlicher Grundlagen;
- c) zur Umsetzung fachdidaktischer Positionen im Physikunterricht.

(D) Spezialrichtungen zur Fachwissenschaft zu einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A), (B) und (D).

Es werden dem Prüfling aus jedem zu bearbeitenden Bereich mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## XIII. Russisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),

2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  3. ein Leistungsnachweis zu (C),
  4. ein Leistungsnachweis zu (D),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) Mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im Übersetzen aus der Fremdsprache.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart;
- c) Kenntnisse über Spezifika der Fachsprache (berufsbezogen).

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution;
- b) Überblick über die Geschichte Rußlands;
- c) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

(E) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problem-bereichen der Fachdidaktik als Wissenschafts-disziplinen;
- b) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russisch-unterrichts;
- c) Kenntnisse zur Leistungsermittlung und -bewertung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich

(A) geschrieben, die aus verschiedenen Aufgaben besteht. Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, darunter auch zu literaturwissenschaftlichen und/ oder landeskundlichen Inhalten.

Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.

2. Eine Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache; sprachwissenschaftliche Fragestellungen können einbezogen werden.

Es kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Im Bereich (A) sind zu drei vom Prüfling zu benennenden sprachwissenschaftlichen Teilgebieten vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Zu weiteren Teilgebieten wird Überblickswissen überprüft.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (B) muß einen vertieften Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. literarische Evolution und Kulturgeschichte einbeziehen.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

## XIV. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,

(B) Politik und Wirtschaft,

(C) Soziologie,

(D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinentorientiert als auch disziplinübergreifend.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A2) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis zu (A1),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

Der Leistungsnachweis Nr. 4 kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft

(A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte

Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche

Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen

Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integra-

tionsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

## XV. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei der folgenden vier Theoriefelder:
  - a) Sport und Bewegung mit (B) und (C),
  - b) Sport, Training und Gesundheit mit (D) und (I),
  - c) Sport und Gesellschaft mit (C) und (H),
  - d) Sport und Erziehung mit (F) und (G),
5. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung (Bereich A):
  - a) einführende Ausbildung in für die berufsbildende Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
  - b) vertiefende Ausbildung in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
  - c) vertiefende Ausbildung in einer der Sportarten Tennis, Tischtennis, Tanz, Selbstverteidigung, Badminton, Fitneß, Trampolinturnen u. a.,
  - d) vertiefende Ausbildung in einer weiteren Sportart,

e) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,

f) Kleine Spiele,

g) Exkursion in einer Sportart (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrtsport u. a.),

h) Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK) und Erste Hilfe-Kurs,

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

(A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,

sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartenspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.

(B) Sportbiomechanik,

insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.

(C) Sportgeschichte,

insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.

(D) Sportmedizin,

insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.

(E) Sportmotorik,

vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.

(F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport,

vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.

(G) Sportpsychologie,

insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

(H) Sportsoziologie,

insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.

(I) Trainingswissenschaft,

insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

**3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile.****a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.  
Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),  
Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

**b) Mündliche Prüfung****1. Fachwissenschaft**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Bereich darf nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. (Prüfungsdauer: 30 min)

**2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 20 min)

**c) Praktisch-methodische Prüfung**

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in zwei Sportarten statt. Es sind Sportarten zu wählen, in denen eine vertiefende Ausbildung erfolgte.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei mündlichen Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart die Einzelzensur für diese Prüfung durch das arithmetische Mittel der Zensuren der beiden Teile festzustellen.

**Anlage 6**  
(zu § 20 Abs. 1)**Zeugnisse und Bescheinigungen  
über Lehramtsprüfungen**

1. Es werden Zeugnisse über folgende Prüfungen ausgestellt:

- a) Erste Staatsprüfungen,
- b) Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
- c) Ergänzungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
- d) Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung,
- e) Prüfungen in einem weiteren Fach.

2. Die Zeugnisse gemäß Nummer 1 enthalten Angaben über:

- a) das jeweilige Lehramt,
- b) die persönlichen Daten des Prüflings,
- c) die Rechtsgrundlagen,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- e) die Zensuren in den Fächern,
- f) die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit (Nummer 1 Buchst. a, gegebenenfalls Buchst. d),
- g) gegebenenfalls weitere erbrachte Ausbildungsleistungen oder bereits erworbene Abschlüsse.

3. Eine vom Landesprüfungsamt auszustellende Bescheinigung über das Nichtbestehen einer in Nummer 1 genannten Prüfung enthält Angaben über:

- a) das jeweilige Lehramt,
- b) die persönlichen Daten des Prüflings,
- c) die Zensuren in den Fächern, deren Prüfung erfolgreich bestanden wurde,
- d) gegebenenfalls die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit,
- e) den Grund des Nichtbestehens.

4. Zeugnisse und Bescheinigungen werden gesiegelt und vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesprüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- a) Abonnement 140 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 2 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.